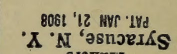


Otto Roth

Rom und die Hasmonäer
untersuchungen zu den
Jüdisch-Römischen urkunden
im ersten Makkabäerbuche
und in Josephus' Jüdischen
altertümern XIV



ROM UND DIE HASMONÄER

UNTERSUCHUNGEN ZU DEN JÜDISCH-RÖMISCHEN URKUNDEN IM ERSTEN MAKKABÄERBUCHE UND IN JOSEPHUS' JÜDISCHEN ALTERTÜMERN XIV

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER UNIVERSITÄT JENA

VORGELEGT

VON

OTTO ROTH

AUS OBERHEINSDORF IM VOGTLANDE

GREIFSWALD
DRUCK VON JULIUS ABEL
1914

Genehmigt von der philosophischen Fakultät der Universität Jena auf Antrag des Herrn Professor Dr. Judeich.

Jena, den 28. Juni 1913.

Dr. B. Bauch, d. Zt. Dekan.

Mit Genehmigung der philosophischen Fakultät wird nur ein Teil der eingereichten Abhandlung als Dissertation gedruckt. Die vollständige Arbeit erscheint in Kürze in den **Beiträgen zur Wissenschaft vom Alten Testament,** herausgegeben von Rudolf Kittel, im Verlage der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung, Leipzig.

Meiner alma mater

der Königl. Fürsten- und Landesschule St. Afra

in Meißen

in dankbarer Verehrung

gewidmet.

Inhaltsübersicht.

Literatur.

Edwyn Robert Bevan, The House of Seleucus. 2 vols. London 1902.
Heinrich Bloch, Die Quellen des Flavius Josephus in seiner Archäologie. Leipzig 1879.
A. Bouché-Leclerc, Histoire des Lagides. 4 vols. Paris 1903—1907.
Victor Chapot, La Province Romaine Proconsulaire d'Asie. Paris 1907.
J. Derenbourg, Essai sur l'Histoire et la Géographie de la Palestine I. Paris 1867.
Justus von Destinon, Die Quellen des Flavius Josephus. Kiel 1882.
Hans Drüner, Untersuchungen über Josephus. Diss. Marburg 1896.
W. Drumann, Geschichte Roms in seinem Übergange von der republikan. zur monarch. Verfassung, Königsberg 1834—44; die ersten 4 Bände (Aemilii bis Pompeii) in 2. Aufl. herausgegeben von Paul Groebe. 1899—1908.
Egger, Études Historiques sur les Traités Publics chez les Grecs et chez les Romains. Nouvelle Édition. Paris 1866.
Die Chronik des Eusebius aus d. Armen. übersetzt v. Joseph Karst. (5. Bd. der Ausgabe der griech. Kirchenväter der Berliner Akademie), Leipzig 1911.
Julius Fürst, Bibliotheca Iudaica. 3 Teile. Leipzig 1863.
Gardthausen, Augustus und seine Zeit. 2 Teile in 6 Bdn. Leipzig 1891—1904.
H. Grätz, Geschichte der Juden: 2. Bd. Leipzig 1872, 3. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1863.
Wilibald Grimm, Exegetisches Handbuch zum ersten Makkabäerbuche. Leipzig 1853.
Derselbe, Über 1. Makk. 8 und 15. Zeitschr. f. wissenschaftl. Theol. 17 (1874) S. 231 ff.
Derselbe, Die neuesten Verhandlungen über den „Konsul Lucius" 1. Makk. 15_{16}. Z. f. w. Th. 19 (1876) S. 121 ff.
Paul Groebe, De Legibus et Senatusconsultis Anni 710 Quaestiones Chronologicae. Diss. Berol. 1893.
A. von Gutschmid, Geschichte Irans und seiner Nachbarländer. Tübingen 1888.
Hatch u. Redpath, Concordance to The Septuagint. Oxford 1892-1900.
Robert Helbing, Grammatik der Septuaginta, Laut- und Wortlehre. 1907.

Walter Judeich, Cäsar im Orient. Leipzig 1885.

E. Kautzsch, Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes. Tübingen 1900.

Conradus Kircher, Concordantiae Veteris Testamenti Graecae Ebraeis Vocibus Respondentes. Francofurti 1607.

L. Korach, Über den Wert des Josephus als Quelle für die röm. Geschichte. Diss. Lips. 1895.

Wilhelm Kubitschek, De Romanarum Tribuum Origine ac Propagatione (Abhandlungen des archäolog.-epigraph. Seminars der Universität Wien). 1882.

L. Mendelssohn, Senaticonsulta Romana in Josephi Antiquitatibus (in: F. Ritschl, Acta Societatis Philologicae Lipsiensis. Tom.V. 1875).

L. Mendelssohn und Friedr. Ritschl, Nochmals der röm. Senatsbeschluß bei Josephus a. J. XIV 85. (Rhein. Mus. XXX 1875. S. 419 ff.)

L. Mendelssohn, Zu den Urkunden bei Josephus. Rhein. Mus. XXXII 1877. S. 249 ff.

Paul M. Meyer, Das Heerwesen der Ptolemäer und Römer in Ägypten. Leipzig 1900.

Joh. David Michaelis, Übersetzung des ersten Makkabäerbuches. Göttingen und Leipzig 1778.

L. Mitteis und U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. 2 Bde in 4 Bdn. 1912.

Theodor Mommsen, Röm. Geschichte. 5. Bd. 1885.

Derselbe, Der Senatsbeschluß bei Jos. ant. XIV 85. (Hermes IX 1875, S. 281 ff.)

Benedikt Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten. Gotha 1893—1903.

Derselbe, Bemerkungen über die Urkunden bei Josephus (Hermes XI 1876, S. 466 ff.).

Derselbe, Zur Chronologie des Josephus (Hermes XXVIII 1893, S. 121 ff. 194 ff.).

Derselbe, Der jüd. Historiker Josephus. Histor. Zeitschr. 76. Neue Folge 40 (1896), S. 193 ff.

Derselbe, Kritik der beiden Makkabäerbücher nebst Beiträgen zur Geschichte der makkabäischen Erhebung (Hermes XXXV 1900, S. 268—307, 453—527).

Carl Peter, Geschichte Roms in 3 Bänden. Halle 1866.

Salomon Reinach, Observations sur la Chronologie de Quelques Archontes Athéniens, Postérieurs à la 122[e] Olympiade (Revue Archéologique 3[e] Série, II Paris 1883).

Théodore Reinach, Textes d'Auteurs Grecs et Romains Relatifs au Judaïsme. Paris 1895.

Derselbe, Antiochus Cyzicène et les Juifs in: Revue des Études Juives, Tome 38 (1899) page 161 ff.

F. Ritschl, Eine Berichtigung der republikanischen Konsularfasten. Rhein. Mus. 1873 (XXVIII) S. 586 ff.

Emil Schürer, Geschichte des jüdischen Volkes im Zeitalter Jesu Christi. 3 Bde. 3. und 4. Aufl. 1901 und 1907.
Max L. Strack, Die Dynastie der Ptolemäer. Berlin 1897.
Henry Barclay Swete, The Old Testament in Greek. vol III. Cambridge 1894.
G. Unger, Die Seleukidenära der Makkabäerbücher. Sitz.-Ber. der bayr. Akad. d. W., philos.-phil. u. histor. Klasse 1895, S. 236ff.
Derselbe, Zu Josephus, I: Die unpassend eingelegten Senatusconsulte. Ebenda S. 551ff.
Paul Viereck, Sermo Graecus. Göttingen 1888.
W. H. Waddington, Fastes des Provinces Asiatiques. Paris 1872.
J. Wellhausen, Israelitische und Jüdische Geschichte. 4. Aufl. Berlin 1901.
Ulrich Wilcken, Griech. Ostraka aus Ägypten und Nubien. 2 Bde. 1899.
Adolf Wilhelm, Beiträge zur griech. Inschriftenkunde m. einem Anhang über die öffentl. Aufzeichnung der Urkunden (Sonderschriften des österr. archäol. Instituts zu Wien, Bd. 7) 1909.
Hugo Willrich, Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung. Göttingen 1895.
Derselbe, Iudaica. 1900.

Einleitung.

In den Stürmen der Diadochenzeit bildete die Heimat des jüdischen Volkes den Hauptzankapfel zwischen Ägypten und den Palästina östlich und nördlich benachbarten Reichen. Während des dritten Jahrhunderts behaupteten sich mit geringen Unterbrechungen die Ptolemäer im Besitze des Landes. Im Anfang des zweiten Jahrhunderts gelang es dem Seleukiden Antiochus III. dem Großen, Phönizien und damit auch Palästina dauernd dem Syrerreiche einzuverleiben. Die verhältnismäßig kurze Syrerherrschaft bildet aber gleichsam nur die Einleitung zur letzten großen, im Rahmen der römischen Weltpolitik verlaufenden Periode der national-jüdischen Geschichte. Diese Periode ist auch vom universalhistorischen Standpunkte aus betrachtet so wichtig, weil das jüdische Volk in ihr, nachdem es seit langem schon mit hellenistischem Geiste getränkt war, nun auch in politische Beziehungen zum Abendlande kam, deren Nachwirkungen in mehr als einer Hinsicht bis auf den heutigen Tag ein bedeutsames Ferment in der Geschichte der abendländischen Völker bilden. Ein besonderer Anreiz zur Beschäftigung mit den jüdisch-römischen Beziehungen liegt für den Historiker noch darin, daß er sich dabei nicht, wie in den vorhergehenden Jahrhunderten der jüdischen Geschichte, selbst in den Hauptsachen mit vagen Vermutungen begnügen muß, sondern daß ein, etwa vom Jahre 170 v. Chr. ab, besonders in den Makkabäerbüchern und in den Jüdischen Altertümern des Josephus verhältnismäßig reichlich überliefertes Quellenmaterial seiner Arbeit auch einen gewissen Erfolg verspricht.

Antiochus IV. Epiphanes, der Sohn jenes Antiochus III. des Großen, gegen den die Römer 191 v. Chr. bei Magnesia am Sipylus ihren ersten bedeutenden Sieg auf asiatischem Boden erfochten, machte in den sechziger Jahren des zweiten vor-

christlichen Jahrhunderts den ernstlichen Versuch, das palästinensische Judentum völlig zu hellenisieren, vorab auch in religiöser Hinsicht. Aus der dadurch hervorgerufenen religiösnationalen Opposition ging das erbliche Hohepriestertum der Makkabäer oder Hasmonäer hervor. Im Auf und Nieder der unter dem Einflusse des römischen Grundsatzes: Divide et impera! immer kleinstaatlicher werdenden Politik der orientalischen Fürsten, im Gewoge der innerjüdischen Parteikämpfe zwischen den strengnationalen, altgläubigen Pharisäern und den hellenistisch gesinnten Sadduzäern behaupteten die Nachkommen, bzw. Nachfolger des Nationalhelden Matthatias[1] immerhin über ein Jahrhundert im großen und ganzen ihre Selbständigkeit als Lenker der jüdischen Theokratie. Freilich, so ansehnlich die tatsächliche Macht einzelner Vertreter der Hasmonäerdynastie, z. B. die Simons und Johann Hyrkans war, in Wirklichkeit regierten doch alle von Roms Gnaden. Neben den innerpolitischen Wirren des Seleukidenreiches waren es vor allen Dingen die „freundschaftlichen" Beziehungen zu Rom, auf denen ihre Macht beruhte. Das wiederholt erneuerte Bündnis wurde hinfällig, sobald die Römer genügende Zeit und Macht zu eigener Eroberungspolitik im Osten des Mittelmeeres gewannen. Durch die Einnahme Jerusalems durch Pompejus im Jahre 63 v. Chr. verlor das jüdische Volk den Rest seiner politischen Selbständigkeit. Palästina wurde ein Teil der neuerrichteten Provinz Syrien. In die rein religiösen Angelegenheiten des unterworfenen Volkes mischten sich die Römer aus politischer Klugheit und religiöser Gleichgültigkeit nicht ein. Die Würde des Hohenpriesters blieb, ihrer politischen Macht entkleidet, bestehen. Pompejus verlieh das Amt Aristobuls II. unbedeutendem Bruder Hyrkan II., dem letzten Hasmonäer, der in der Geschichte eine Rolle gespielt hat. Dieser war der Zeitgenosse Cäsars. Die persönliche Tüchtigkeit von Hyrkans leitendem Staatsmanne Antipater, einem Idumäer, Cäsars offenbares Wohlwollen gegen die damals schon sehr finanzkräftigen Juden und die allgemeine Tüchtigkeit des im römischen Reiche weitverbreiteten Judentums trafen zusammen, um dem jüdischen Volke den Weg zu einer in Anbetracht seiner geringen Zahl

---

1) Judas Makkabäus 165—161 v. Chr., Jonathan 161—143, Simon 142—135, Johannes Hyrkanus 135—104, Aristobul I. 104—103, Alexander Jannäus 103—76, Alexandra 76—67, Aristobul II. 67—63.

außergewöhnlichen Bedeutung im römischen Staatsorganismus zu ebenen, auch in rein politischer Hinsicht.

Im folgenden sollen die uns im ersten Makkabäerbuche als authentisch überlieferten Urkunden und einige der im vierzehnten Buche der Jüdischen Altertümer des Josephus erhaltenen Urkunden aus dem diplomatischen Verkehr der Römer und Juden unter Judas Makkabäus, Simon, Johannes Hyrkanus (I.) und Hyrkan II., bezw. Cäsar untersucht werden.

I. Teil.

Die beiden jüdisch-römischen Urkunden des ersten Makkabäerbuches.

1. Die Bundesurkunde aus der Zeit des Judas.

1. Makk. 8 23–32.

Die nach der chronologischen Überlieferung älteste der die diplomatischen und politischen Beziehungen zwischen Juden und Römern beleuchtenden Urkunden steht heute 1. Makk. 8 23 ff.

Kautzsch, Die Apokryphen und Pseudepigraphen des Alten Testamentes I, Tübingen 1900, S. 27 ist geneigt, mit Willrich, Juden und Griechen vor der makkabäischen Erhebung, Göttingen 1895, S. 69 ff. diese (nach 1. Makk. 8 22 auf ehernen Tafeln eingegrabene) in Rom ausgefertigte Urkunde über ein zwischen Römern und Juden geschlossenes Bündnis für unecht zu erklären. Die übrigen mir bekannt gewordenen Forscher halten mit Modifikationen an der Echtheit des Briefes fest[1]. Ich schließe mich den letzteren an. Willrichs Kritik scheint mir bei allem Scharfsinn im einzelnen weit über ihr Ziel hinauszuschießen und an Stelle historischer Zeugnisse oft bloße subjektive Vermutungen zu setzen. Mit der von ihm Judaica, Göttingen 1900, S. 40 ff. befolgten Methode läßt sich schließlich jede geschichtliche Tatsache wegdisputieren.

Man hat gesagt, die Urkunde und ihr geschichtlicher Rahmen unterbreche den Zusammenhang des ersten Makkabäerbuches. Ist diese Behauptung richtig? Josephus ist in der Schilderung

---

1) Vgl. die Ausführungen zu dieser Frage bei Schürer I³ S. 220 Anm. 32.

derselben Ereignisse zwar vom ersten Makkabäerbuche durchaus abhängig. Trotzdem wird man ihn als Hilfe bei der Untersuchung verwenden dürfen und sogar müssen, zumal da sich auch einige nicht unwesentliche, von manchen Forschern als Spuren einer unabhängigen Quelle erklärte Abweichungen von der Erzählung des ersten Makkabäerbuches bei Josephus finden.

A. J. XII 10_5 erzählt Josephus im genauen Anschluß an 1. Makk. 7 Schluß die Niederlage und den Untergang des von dem neuen Syrerkönig Demetrius I. Soter (162—150)[1] auf Betreiben des hellenistisch gesinnten Hohenpriesters Alkimus gegen Jerusalem gesandten Feldherrn Nikanor, der am 13. Adar (unserm März entsprechend) 161 v. Chr. gegen Judas Makkabäus bei Adasa in der Nähe von Judas' Heimat Modin in Judäa Schlacht und Leben verlor. Der Schluß von a. J. XII 10_5, der 1. Makk. 7 keine Parallele hat, mag eine auf persönlicher Anschauung beruhende Bemerkung des Josephus sein. Er hat vor seinem Übergang zu den Römern in seiner Heimat den Nikanorstag als Festtag selber mitgefeiert.

Wichtiger, aber auch schwieriger zu erklären ist die Tatsache, daß Josephus a. J. XII 10_6 Anfang im Anschluß an den Untergang Nikanors den Tod des Hohenpriesters Alkimus erwähnt, den das erste Makkabäerbuch erst 9_{54} erzählt und in den zweiten Monat des Jahres 153 der seleuzidischen Ära, d. h. (nach Schürer $\mathrm{I}^{3\,\mathrm{u.}\,4}$ S. 223) in den Mai 160 verlegt. Mit diesem Berichte stimmt die a. J. XX 10[2] erhaltene Hohenpriesterliste

1) Demetrius I. Soter, Sohn Seleukus' IV. Philopator, war schon der zweite Nachfolger seines 165 auf einem Feldzuge gegen die Parther verstorbenen Oheims Antiochus IV. Epiphanes. Er hatte dessen erst elfjährigen Sohn Antiochus V. Eupator sowie des letzteren Vormund Lysias ermorden lassen. Vgl. Schürer I^3 S. 169f.

2) Der chronologische Widerspruch bei Josephus erklärt sich aus der Verschiedenheit seiner von ihm nur mangelhaft ausgeglichenen Quellen. A. J. XX 10 wird auf die Contra Apionem I 7 erwähnte amtliche Priesterliste zurückgehen, die dem Josephus als Priester leicht zugänglich war. Kritiklos hat Josephus in a. J. XII 10_6 eine jüngere Quelle ausgeschrieben, deren Urheber sich die Hasmonäer nur als Priester denken konnte. Judas ist wahrscheinlich nie Hoherpriester gewesen. Denn in der Hohenpriesterliste XX 10 setzt Josephus ausdrücklich hinzu, daß das hohepriesterliche Amt nach dem Tode des Alkimus sieben Jahre unbesetzt geblieben ist (διεδέξατο δὲ οὐδεὶς αὐτόν, ἀλλὰ διετέλεσεν ἡ πόλις ἐνιαυτοὺς ἑπτὰ χωρὶς ἀρχιερέως οὖσα). Der erste Hohepriester aus hasmonäischem Geschlechte war (seit Herbst 153) Jonathan (1. Makk. 10_{15-21}, a. J. XIII 2_2f.). Mit a. J. XII 10_6 steht

überein. Die zweite Datierung ist also doppelt bezeugt, 1. Makk. 9 54 übrigens bis auf den Monat genau. Schon aus diesen äußeren Gründen wird man geneigt sein, ihr vor der ersten den Vorzug zu geben. Für die zweite, also spätere Datierung spricht aber auch ein wichtiger innerer Grund: das zielbewußte Vorgehen der syrerfreundlichen Partei in der Hauptstadt Jerusalem und im ganzen Lande umher, insbesondere nach dem Tode des Judas (a. J. XIII 1 1, 1. Makk. 9 23 ff.), setzen die organisatorische Tätigkeit einer überragenden Persönlichkeit voraus.

übrigens der Schluß von XII 11 2 in Widerspruch. Nach dieser Stelle soll Judas bei seinem Ableben drei Jahre Hoherpriester gewesen sein. Nach a. J. XII 10 6 hätte ihm aber erst nach dem Tode des Alkimus das Volk die hohepriesterliche Würde übertragen, d. h., wenn wir in der Darstellung des Josephus eine genaue chronologische Ordnung annehmen, erst nach der Schlacht von Adasa, frühestens im März 161. Dann blieben aber bis zum Tode des Judas nur noch etwa zwei Monate übrig, während deren er hätte Hoherpriester sein können. Bei Josephus eine von der des ersten Makkabäerbuches abweichende Chronologie anzunehmen, liegt aber, soviel ich sehe, keine Veranlassung vor.

Die Beobachtung solcher Widersprüche haben von Destinon (Die Quellen des Flavius Josephus, Kiel 1882, S. 27, 39, 67f. u. ö.) zur Aufstellung seiner Anonymushypothese geführt. Seine viel angefochtene Annahme einer doppelten Version des ersten Makkabäerbuches ist nicht der einzige, aber einfachste Ausweg aus diesen Schwierigkeiten. Daß das erste Makkabäerbuch, wie es uns heute vorliegt, eine Übersetzung aus dem Hebräischen darstellt, ist so gut wie allgemein anerkannt, und auch die Exegese der von uns zu untersuchenden Urkunden wird ein paar Beiträge zum Beweise dieser Behauptung liefern. Nun weiß zwar auch der flüchtige Leser der LXX, welche großen Umstellungen mit der Übersetzung gerade aus semitischen Texten oft Hand in Hand gingen. Ich erinnere nur an den LXX-Text des Jeremia oder Daniel. Aber in unserem Falle liegt doch — für den angezogenen Zusammenhang wenigstens — offenbar gerade in der uns erhaltenen griechischen Übersetzung der bessere Text vor. Man wird darum annehmen müssen, daß Josephus entweder eine andere griechische Übersetzung oder einen dieser Übersetzung entsprechenden abweichenden hebräischen Text benutzt hat. Daraus, daß Josephus das Alte Testament stets nach den LXX zitiert, folgt übrigens noch nicht ohne weiteres, daß er überhaupt keine hebräischen oder aramäischen Quellen benutzt hat. Die den oben besprochenen Stellen a. J. XII 10 6 und 11 2 zugrunde liegende Quelle trägt jedenfalls den Charakter einer späteren Zeit, in der man die flammende nationale Begeisterung durch die theokratisch gefärbte Brille des Schriftgelehrten betrachtete. Die Möglichkeit von Nebenquellen wird natürlich durch die Anonymushypothese nicht ausgeschlossen.

Man wird sie in dem Hohenpriester Alkimus zu suchen haben. Der starke Arm des Judas hatte den alten Todfeind, der vor ihm außerdem die religiöse Weihe des Hohenpriesters voraushatte, nur mit Mühe niedergehalten. Denn Alkimus war nach dem Zeugnis von a. J. XII 10₆ rüstig und rührig bis zu seinem, seiner Umgebung plötzlich und unerwartet kommenden Tode. Umso verständlicher ist das 1. Makk. 8 erzählte diplomatische Vorgehen des Judas. Die syrische Macht war geschlagen, aber nicht vernichtet. Im jüdischen Volke selbst besaß der Syrerkönig Demetrius I. Soter in den Hellenisten eifrige Bundesgenossen. Judas fühlte es deutlich: wenn er oder wenigstens seine Partei dauernd am Ruder bleiben wollte, so war das nur möglich unter völliger Loslösung vom syrischen Reiche. Zur Abschüttelung des syrischen Joches wandte er sich um Hilfe an die Römer.

Wellhausen (Israelitische und jüdische Geschichte, 4. Ausgabe, Berlin 1901, S. 266 Anm. 2) und vor allem Willrich haben die Möglichkeit eines römisch-jüdischen Bündnisses zur Zeit des Judas Makkabäus bestritten. Willrich setzt (Judaica S. 68) die erste φιλία zwischen Rom und den Juden ins Jahr 129/8 und hält überhaupt diplomatische Beziehungen zwischen den Römern und Juden, selbst zur Zeit Simons noch, wenn nicht für unmöglich, so doch für unwahrscheinlich. Niese, Die beiden Makkabäerbücher, Hermes 35, S. 501, hält an der auch b. J. I 1₄ allem Anscheine nach unabhängig vom ersten Makkabäerbuche überlieferten jüdisch-römischen φιλία fest, erklärt aber die Bündnisurkunde und auch die breite Einleitung dazu für eine Leistung des Verfassers des ersten Makkabäerbuches, der „ein Freund der priesterlichen Dynastie der späteren Hasmonäer und ein strenger Mann des Gesetzes" war (Hermes 35, S. 465)[1]. In der Tat kann das Buch, wie es uns heute vorliegt, mit Rücksicht auf die 16₂₄ erwähnte Geschichte Hyrkans nicht vor dem Jahre 104 v. Chr. abgeschlossen sein. Nun hat aber von Destinon (Die Quellen des Flavius Josephus, S. 80ff.)

1) Der Streit über den historischen Wert und das Verhältnis des ersten und zweiten Makkabäerbuches gehört nicht in den Rahmen dieser Untersuchung. Ich stimme mit Niese (Hermes 35, S. 465) darin überein, daß beide Bücher selbständige Bearbeitungen der Überlieferung sind. Einen schlagenden Beweis dafür, daß das erste Makkabäerbuch der bei weitem „jüngere Bruder" sei, scheint mir Niese nicht erbracht zu haben. Vgl. die oben im Texte folgenden Bemerkungen.

im Anschluß an Wilibald Grimm es äußerst wahrscheinlich gemacht, daß die Kapitel 14—16 ein späterer Zusatz zu dem ursprünglich 14_{15} mit dem Berichte von Simons Tode schließenden Buche sind[1]. Als äußerste Grenze nach oben erhalten wir dann für die Abfassungszeit des ersten Teiles und damit wohl auch des Kapitels 8 etwa das Jahr 140[2], das freilich immerhin fast ein Menschenalter von den Ereignissen des Jahres 161 abliegt. Für diese Annahme spricht auch die naive Darstellung der römischen Geschichte. Die Raffiniertheit bewußter Naivetät wird man doch dem Verfasser schwerlich zutrauen können.

Die inhaltlichen Schwierigkeiten der Stelle sind auch nicht so groß, wie sie Willrich (Juden und Griechen S. 73) schildert[3]. Das griechische Wort Γαλάται in 8_{3} kann die Gallier im heutigen Frankreich, die gallischen Stämme im heutigen Oberitalien und auch die Galater in Kleinasien bezeichnen. Wenn man nicht mit Kautzsch (a. a. O. S. 55) an die nach langen schwierigen Kämpfen im Jahre 190 v. Chr. endlich unterworfenen Gallier des Pogebiets erinnern will, so bleibt immer noch die Möglichkeit, an die kleinasiatischen Gallier zu denken, die der Konsul Cn. Manlius Vulso im Jahre 189 besiegte. Livius 28_{37} bezeugt ausdrücklich, welchen großen Eindruck dieser militärisch nicht weiter hervorragende Sieg über die Galater auf die Bundesgenossen — und wohl auf den ganzen benachbarten Orient — machte. Auch Spanien war schon seit 197 eine römische Provinz. Man wird eine kleine historische Ungenauigkeit begehen, aber ohne Zweifel die Meinung des Schriftstellers treffen, wenn man unter den Königen, die vom Ende der Erde her gegen die Römer angerückt sind, vor allem Hannibal und seinen Bruder Hasdrubal versteht. Tatsächlich nennt Josephus a. J. XII 10_{6} in genau demselben Zusammenhange ausdrücklich Καρχηδὼν τῆς Λιβύης. Daß der Orientale jener Zeit von der Zusammensetzung des Senates, ja von der obersten Regierungs-

1) Weitere Beiträge zur Begründung dieser Ansicht siehe unten S. 24—28.

2) 1. Makk. 14_{1-3} müßte dann späterer Zusatz sein. Zu der strittigen Chronologie des Feldzuges des Demetrius vergl. unten S. 36ff.

3) Mendelssohn meint (Senati consulta Romanorum quae sunt in Josephi Antiquitatibus in Ritschls Acta Societatis Philologicae Lipsiensis S. 97 Z. 15 und Anm. 2) auch, in 1. Makk. 8 lägen eine Reihe von ridiculi errores vor, die Josephus verbessert habe. Woher diese errores stammen, wie sie zu erklären seien, verrät Mendelssohn nicht.

gewalt in Rom keine rechte Vorstellung hat und nur einen Konsul kennt, braucht uns nicht weiter zu wundern. Eine chronologische Schwierigkeit liegt in Vers 9 vor. Die dort gegebene Schilderung paßt offenbar besser auf die Ereignisse des Jahres 146 als auf die Kriege der Jahre 191/90, in denen keine Weiber und Kinder in Massen in die Gefangenschaft geführt, keine Festungen zerstört wurden und überhaupt nicht besonders viel Blut vergossen wurde. Es bleibt aber immerhin die Möglichkeit, daß der Verfasser dennoch die Ereignisse der Jahre 191 und 190 schildern wollte. Unwillkürlich entnahm er nur die Farben dazu aus mündlichen Erzählungen über die Zerstörung von Korinth, deren Schrecken zur Zeit unseres Schriftstellers noch in der Erinnerung aller Völker des Mittelmeeres lebendig waren.

Der Einwand Wellhausens, mit einem Rebellen von der nach römischem Maßstabe politischen Unbedeutendheit des Judas würden die Römer kein Bündnis geschlossen haben, hält auch nicht Stich. Timarchos, der sich als babylonischer Satrap gegen Demetrius I. Soter von Syrien erhob, war für Rom kein wichtigerer politischer Faktor als Judas, und doch schrieb man ihm ausdrücklich die Antwort: ἕνεκεν αὐτῶν (αὐτῷ ἐξεῖναι) βασιλέα εἶναι[1]. Demetrius war aus der römischen Gefangenschaft entflohen und wider den Willen Roms zur Herrschaft gelangt. Im Zorn darüber war den leitenden Männern in Rom jedes Mittel gegen ihn recht. Außerdem war Judas den Römern kein Unbekannter mehr. Schon im April 164 hatte er sich an eine von Alexandrien nach Antiochien unterwegs befindliche Gesandtschaft der Römer gewendet mit der Bitte um Unterstützung der jüdischen Interessen bei Feststellung der Friedensbedingungen, die der syrische Feldherr Lysias seinem Mündel Antiochus V. Eupator, dem neunjährigen Sohne und Nachfolger des um die Jahreswende 165/64 verstorbenen Antiochus IV. Epiphanes, zur formellen Bestätigung vorgelegt hat[2]. Die zwei (nach Nieses Vermutung, Hermes 35 S. 485ff.: drei) römischen Gesandten richteten zwar — staatsrechtlich korrekt — ihr Antwortschreiben (2. Makk. 11_{34-38}) an das πλῆθος τῶν Ἰουδαίων. Das schließt

1) Diodor XXXI 27a; vgl. im Senatuskonsultum für die böotische Stadtgemeinde Thisbe: ταῦτα ἡμῶν μὲν ἕνεκεν ἔχειν ἐξεῖναι ἔδοξεν (Viereck, Sermo Graecus S. 14).

2) Vgl. 2. Makk. 11_{34-38}.

aber nicht aus, daß sie in Judas, dem unzweifelhaften Urheber der Bittgesandtschaft, den tatsächlichen Leiter der jüdischen Unabhängigkeitspolitik erkannt hatten. In gleicher Weise wird Judas auch der Urheber der in 1. Makk. 8 uns überlieferten Urkunde über das Bündnis zwischen Rom und den Juden gewesen sein. Aus dem Grunde, weil sein Name in ihr fehlt, brauchen wir ihre Echtheit noch nicht zu bezweifeln. Es wird uns ja obendrein 1. Makk. 8_{18} der Grund zu der Gesandtschaft erzählt und die Gesandtschaft zum Überfluß durch eine ganz beiläufige, darum aber sicher nicht erfundene Notiz des zweiten Makkabäerbuches ausdrücklich bezeugt: 4_{11} wird Johannes erwähnt, der Vater des Eupolemos, τοῦ ποιησαμένου τὴν πρεσβίαν ὑπὲρ φιλίας καὶ συμμαχίας πρὸς τοὺς Ῥωμαίους, der Vater desselben Mannes, der 1. Makk. 8_{17} und a. J. XII 10_{6} als Führer der von Judas nach Rom geschickten Gesandtschaft erscheint. Willrich nimmt (Judaica S. 67f.) daran Anstoß, daß von den Nachfolgern des Judas in Rom um Erneuerung des Bündnisses nachgesucht worden sei. Nach römischem Rechte seien nur die Bündnisse mit einem auswärtigen Fürsten jedesmal mit dessen Tode erloschen, während Bündnisse mit ganzen Völkern durch den Tod des jeweiligen Leiters ihres Staates nicht berührt wurden. Dagegen läßt sich zunächst einwenden, daß die staatsrechtlichen Verhältnisse in der doch immer von den Seleukiden bedrohten jüdischen Theokratie sich mit denen reiner Republiken oder reiner Monarchien schwer vergleichen lassen. Da praktisch das Hohepriestertum in der Familie der Hasmonäer erblich wurde, so war es wohl möglich, daß der jeweilige Hohepriester das zwischen den beiden befreundeten Völkern geschlossene Bündnis als ein Bündnis zwischen seinem Vorgänger und Rom ansah und darum bei Antritt seines priesterlichen Herrscheramtes das Bündnis erneuern ließ. Aus diesem Gewohnheitsrecht mag sich mit dem Erstarken der hasmonäischen Fürstenmacht die spätere Sitte entwickelt haben, daß der Repräsentant des jüdischen Volkes mit Namen in der Bündnisurkunde genannt wird. Der erste in jüdisch-römischen Urkunden vorkommende Name ist der Hyrkans I.[1] In den cäsarischen Urkunden erscheint der Name des jüdischen Partners stets[2]. Es

1) a. J. XIV 10_{22}.

2) Das Fehlen von Hyrkans II. Namen ist mit ein Grund, warum ich glaube, daß die Urkunde a. J. XIV 8_{5} jetzt an falscher Stelle steht. Siehe unten S. 43ff.

geht nicht an, etwa alle Urkunden, in denen als die eine Vertragspartei ganz allgemein das Volk der Juden erscheint, für unecht zu erklären, wie Willrich das folgerichtig tun müßte[1].

Für die Wahrheit der in Kapitel 8 geschilderten Vorgänge spricht m. E. endlich auch der schnelle Gang der sich zwischen den Syrern und Juden abspielenden kriegerischen Ereignisse nach dem Tode des syrischen Feldherrn Nikanor bei Adasa. Demetrius I. Soter hatte offenbar gehört, daß Judas in direkte diplomatische Beziehungen zu den Römern getreten sei, deren Name seit den Tagen von Myonnesos und Magnesia am Sipylus für die Seleukiden einen bedrohlichen Klang besaß. Darum drängte er auf die rasche Herbeiführung einer Entscheidung hin. Schon im ersten Monat des Jahres 152 der seleuzidischen Ära (1. Makk. 9_{3}), d. h. im April 161 v. Chr., also höchstens anderthalben Monat nach dem Tode des Nikanor, erschien sein von Demetrius I. ernannter Nachfolger Bakchides an der Spitze eines neuen Heeres in der Nähe Jerusalems. Und die lebhafte Schilderung in Kapitel 9 macht durchaus den Eindruck, als sei bald darauf die Entscheidung gefallen, in der Judas Makkabäus Macht und Leben verlor. Die Rückkehr der Gesandtschaft hat Judas sicher nicht erlebt. Und das drohende Ultimatum, das die Römer nach 1. Makk. 8_{31}f. an Demetrius I. schickten, kam zu spät.

Gehen wir nun zur Besprechung der Urkunde selbst über! Zum Vergleiche seien der parallele Text aus a. J. XII 10_{6} und die inschriftlich uns erhaltene Urkunde über die Erneuerung eines Bündnisses zwischen Rom und Astypalaia (nach der Rekonstruktion bei Viereck a. a. O. S. 42ff.) neben den mit Einleitung versehenen Text von 1. Makk. 8_{17}ff. gestellt:

1. Makk. 8_{17-32} (nach Swete):	A. J. XII 10_{6} (nach Niese):	Foedus Astypalaeense (105 v. Chr.):
17 Καὶ ἐπέλεξεν Ἰούδας τὸν Εὐπόλεμον υἱὸν Ἰωάννου τοῦ Ἀκχὼς καὶ Ἰάσονα υἱὸν Ἐλεαζάρου, καὶ ἀπέστειλεν αὐτοὺς εἰς Ῥώμην, στῆσαι αὐτοῖς φιλίαν καὶ συμμαχίαν,	Πέμψας οὖν εἰς τὴν Ῥώμην τῶν αὐτοῦ φίλων Εὐπόλεμον τὸν Ιωάννου υἱὸν καὶ Ἰάσονα τὸν Ἐλεαζάρου παρεκάλει δι' αὐτῶν συμμάχους εἶναι καὶ φίλους καὶ Δημητρίῳ γρά-	. . . περὶ τούτου τοῦ πράγματος οὕτως ἔδοξε· [πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ἀστυπαλαιέων χάριτα φιλίαν συμμαχίαν] ἀνανεώσεσθαι· ἄνδρα καλὸν καὶ ἀγαθὸν [παρὰ δήμου]

1) Bis zur Unterwerfung durch Pompejus scheint es die Regel gewesen zu sein, daß sich die Juden allemal in Zeiten nationaler Gefahr ihr Bündnis von den Römern neu bestätigen ließen.

[18] καὶ τοῦ ἆραι τὸν ζυγὸν αὐτῶν, ὅτι ἴδον τὴν βασιλείαν τῶν Ἑλλήνων καταδουλουμένους τὸν Ἰσραὴλ δουλίαν. [19] καὶ ἐπορεύθησαν εἰς Ῥώμην (καὶ ὁδὸς πολλὴ σφόδρα) καὶ εἰσῆλθον εἰς τὸ βουλευτήριον, καὶ ἀπεκρίθησαν· [20] Ἰούδας ὁ καὶ Μακκαβαῖος καὶ οἱ ἀδελφοὶ αὐτοῦ καὶ τὸ πλῆθος τῶν Ἰουδαίων ἀπέστειλαν ἡμᾶς πρὸς ὑμᾶς, στῆσαι μεθ᾽ ὑμῶν συμμαχίαν καὶ εἰρήνην, καὶ γραφῆναι ἡμᾶς *συμμάχους* καὶ *φίλους* ὑμῶν. [21] καὶ ἤρεσεν ὁ λόγος ἐνώπιον αὐτῶν.

[22] καὶ τοῦτο τὸ ἀντίγραφον τῆς γραφῆς ἧς ἀντέγραψαν ἐπὶ δέλτοις χαλκαῖς καὶ ἀπέστειλαν εἰς Ἱερουσαλὴμ εἶναι παρ᾽ αὐτοῖς ἐκεῖ μνημόσυνον εἰρήνης καὶ συμμαχίας.

[23] Καλῶς γένοιτο Ῥωμαίοις καὶ τῷ ἔθνει τῶν Ἰουδαίων ἐν τῇ θαλάσσῃ καὶ ἐπὶ τῆς ξηρᾶς εἰς τὸν αἰῶνα, καὶ ῥομφαία καὶ ἐχθρὸς μακρυνθείη ἀπ᾽ αὐτῶν.

[24] ἐὰν δὲ ἐνστῇ πόλεμος Ῥώμῃ προτέρᾳ ἢ πᾶσι τοῖς συμμάχοις αὐτῶν ἐν πάσῃ κυρίᾳ αὐτῶν· [25] συμμαχήσει τὸ ἔθνος τῶν Ἰουδαίων, ὡς ἂν ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ αὐτοῖς, καρδίᾳ πλήρει [26] καὶ τοῖς πολεμοῦσιν οὐ δώσουσιν οὐδὲ ἐπαρκέσουσιν σῖτον, ὅπλα, ἀργύρια, πλοῖα, ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ· καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα αὐτῶν οὐθὲν λαβόντες.

[27] κατὰ τὰ αὐτὰ δέ, ἐὰν ἔθνει Ἰουδαίων συμ-

φαι, ὅπως μὴ πολεμήσῃ τοὺς Ἰουδαίους. ἐλθόντας δὲ εἰς τὴν Ῥώμην τοὺς παρὰ τοῦ Ἰούδα πρεσβευτὰς ἡ σύγκλητος δέχεται καὶ διαλεχθεῖσα περὶ ὧν ἐπέμφθησαν, τὴν *συμμαχίαν* ἐπινεύει. ποιήσασα δὲ περὶ τούτου δόγμα τὸ μὲν ἀντίγραφον εἰς τὴν Ἰουδαίαν ἀπέστειλεν, αὐτὸ δ᾽ εἰς Καπετώλιον εἰς χαλκᾶς ἐγγράψαντες δέλτους ἀνέθεσαν. ἦν δὲ τοιοῦτον·

δόγμα συγκλήτου περὶ *συμμαχίας* καὶ *εὐνοίας* τῆς πρὸς τὸ ἔθνος τὸ Ἰουδαίων.

Μηδένα τῶν ὑποτεταγμένων Ῥωμαίοις πολεμεῖν τῷ Ἰουδαίων ἔθνει μηδὲ τοῖς πολεμοῦσι χορηγεῖν ἢ σῖτον ἢ πλοῖα ἢ χρήματα. ἐὰν δὲ ἐπίωσί τινες Ἰουδαίοις, βοηθεῖν Ῥωμαίους αὐτοῖς κατὰ τὸ δυνατόν, καὶ πάλιν, ἂν τῇ Ῥωμαίων ἐπίωσίν τινες, Ἰουδαίους αὐτοῖς συμμαχεῖν.

καλοῦ καὶ ἀγαθοῦ καὶ φίλου προσαγο[ρεῦσαι τούτῳ τε]φιλανθρώπως ἀποκριθῆναι· ἔδοξεν. καὶ [ὅτι Πόπλιος] Ῥοτίλιος ὕπατος χάλκωμα συμμαχίας [ταύτης ἐν τῷ] Καπετωλίῳ καθηλωθῆναι φροντίσῃ, [οὕτως καθ]ὼς ἂν αὐτῷ ἐκ τῶν δημοσίων πραγμάτων [πίστεώς τε] τῆς ἰδίας φαίνηται· ἔδοξεν. ὅτι [τε Πόπλιος Ῥοτίλι]ος ὕπατος τὸν ταμίαν κατὰ τὸ διάταγμα [ξένια δοῦναι αὐτῷ κ]ελεύσῃ θυσίαν τε ἐν Καπετωλίῳ, ἐὰν θέλῃ, ποιῆσ]αι αὐτῷ ἐξῇ κατὰ] τὸν νόμον [τόν τε] Ῥόβριον καὶ τὸν Ἀκίλιον [ἀναθεῖναί τε ἀντίγραφον ἐν τ]όπῳ δημοσίῳ [καὶ ἐπιφανῶς] προκειμέν]ῳ, οὗ ἂν οἱ πλεῖστοι παρασ]τείχωσιν [τῶν πολιτῶν] καὶ κατ᾽ ἐνιαυτὸν [ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ] ἀναγορεύ(ε)σθαι· ἔδοξεν.

Ἐπὶ ὑπάτ[ω]ν Ποπλί[ου Ῥοτιλίου] Ποπλίου υἱοῦ καὶ [Γνα]ίου Μαλλίου Γναίου υἱοῦ, [στρατηγοῦ κατὰ] πόλιν Λευκίου . . . ωνίου Λευκίου υἱοῦ, [ἐπὶ δὲ τῶν ξένων] . . . Ποπλίου υἱοῦ . . . ἄγουσιν ἐπὶ [Φιλ]εταίρου τοῦ . . . καὶ [τ]αύτης συμμαχίας δοθῆναι τῷ δήμῳ [τῷ Ἀστυπαλαιέων πίνακα] κατὰ δόγμα συγκλήτου.

[Τῷ δήμῳ τῶν Ῥωμαίων καὶ] τῷ δήμῳ τῶν Ἀστυπαλαιέων *εἰρήνη* καὶ [*φιλία* καὶ *συμμαχία*] ἔστω καὶ κατὰ γῆν καὶ κατὰ θάλασσαν [εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον] πό-

βῇ προτέροις πόλεμος, συμμαχήσουσιν οἱ Ῥωμαῖοι ἐκ ψυχῆς, ὡς ἂν αὐτοῖς ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ.

[28] καὶ τοῖς συμμαχοῦσιν οὐ δοθήσεται σῖτος, ὅπλα, ἀργύριον, ὡς ἔδοξεν Ῥώμῃ· καὶ φυλάξονται τὰ φυλάγματα ταῦτα, καὶ οὐ μετὰ δόλου.

[29] κατὰ τοὺς λόγους τούτους οὕτως ἔστησαν Ῥωμαῖοι τῷ δήμῳ τῶν Ἰουδαίων.

[30] ἐὰν δὲ μετὰ τοὺς λόγους τούτους βουλεύωνται οὗτοι καὶ οὗτοι προσθεῖναι ἢ ἀφελεῖν, ποιήσονται ἐξ αἱρέσεως αὐτῶν, καὶ ὃ ἐὰν προσθῶσιν ἢ ἀφέλωσιν, ἔσται κύρια.

[31] καὶ περὶ τῶν κακῶν ὧν ὁ βασιλεὺς Δημήτριος συντελεῖται εἰς αὐτούς, ἐγράψαμεν αὐτῷ λέγοντες Διὰ τί ἐβάρυνας τὸν ζυγόν σου ἐπὶ τοὺς φίλους ἡμῶν τοὺς συμμάχους Ἰουδαίους; [32] ἐὰν οὖν ἔτι ἐντύχωσιν κατὰ σοῦ, ποιήσομεν αὐτοῖς τὴν κρίσιν, καὶ πολεμήσομέν σε διὰ τῆς θαλάσσης καὶ διὰ τῆς ξηρᾶς.“

ἂν δέ τι πρὸς ταύτην τὴν συμμαχίαν θελήσῃ τὸ τῶν Ἰουδαίων ἔθνος ἢ προσθεῖναι ἢ ἀφελεῖν, τοῦτο κοινῇ γινέσθω γνώμῃ τοῦ δήμου τοῦ Ῥωμαίων, ὃ δ'ἂν προστεθῇ, τοῦτ' εἶναι κύριον.“

ἐγράφη τὸ δόγμα ὑπὸ Εὐπολέμου τοῦ Ἰωάννου παιδὸς καὶ ὑπὸ Ἰάσονος τοῦ Ἐλεαζάρου ἐπ' ἀρχιερέως μὲν τοῦ ἔθνους Ἰούδα, στρατηγοῦ δὲ Σίμωνος τοῦ ἀδελφοῦ αὐτοῦ.
καὶ τὴν μὲν πρώτην Ῥωμαίοις πρὸς Ἰουδαίους φιλίαν καὶ συμμαχίαν οὕτως συνέβη γενέσθαι.

λεμος δὲ μὴ ἔστω. ὁ δῆμος [ὁ Ἀστυπαλαιέων μὴ διιέτω τοὺς] πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τῶν Ῥωμαίων διὰ τῆς ἰδίας χώρας ἢ ἧς ἂν κρατῇ ὁ δῆμος καὶ ἡ] βουλή· ὥς τε τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων καὶ τοῖς ὑπὸ Ῥωμαίους [τασ]σομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσι, μήτε τοῖς πο[λεμίοις μήτε ὅπλοις] μήτε χρήμασιν μήτε ναυσὶν βοηθείτω ὁ δῆμος καὶ βουλὴ δόλ[ῳ πονηρῷ]. Ὁ δῆμος ὁ Ῥωμαίων τοὺς πολεμίους καὶ ὑπεναντίους [τῆς βουλῆς καὶ τ]οῦ δήμου τοῦ Ἀστυπαλαιέων διὰ τῆς ἰδίας χώρας καὶ ἧς ἂν [κρατῇ ὁ] δῆμος (ὁ Ῥωμαίων μὴ διιέναι ὀφειλέτω μηδὲ ὥς τινες τῷ δήμῳ) καὶ βουλῇ ⟨δόλῳ⟩ [τῶν] Ἀστυπαλαιέων καὶ τοῖς ὑπ' αὐτοὺς τασσομένοις πόλεμον ἐπιφέρωσιν μήτε ὅπλ[οις] μήτε χρήμα⟨τα⟩σι μήτε ναυσὶ βοηθεῖν μήτε δόλῳ πονηρῷ· ἐὰν δέ τις ἐπιφέρῃ τῷ δήμῳ Ἀστυπαλαιέων, ὁ δῆμος Ῥωμαίων, [ἢ τῷ δήμῳ Ῥωμαίων, ὁ δῆμος Ἀστυπαλαιέων, ἐὰν] πρότερος πόλεμον ἐπιφέρῃ, [βοηθείτω πρὸς αὐτὸν ὁ ἕτερος τῷ ἑτέρῳ ἐκ τῶν] συνθηκῶν καὶ ὁρκίων, [ἃ κεῖται . . . . ἀνὰ μέσον] τοῦ δήμου τῶν Ῥωμαίων καὶ τοῦ δήμου τῶν Ἀστυπαλαιέων· ἐὰν δέ τι⟨ς⟩ πρὸς ταύτας τὰς συνθήκας κοινῇ βουλῇ προσθεῖναι ἢ ἀφελεῖν βούλ[ω]νται ὁ δῆμος καὶ ἡ βουλή, [ἐ]ὰν θελήσ[ῃ], ἐξέστω· ἃ δὲ ἂν προσθῶ-

σιν, ἐν ταῖς συνθήκαις ἢ (ἃ) ἂν ἀφέ[λ]ωσιν ἐκ τῶν συνθηκῶν, ἐκτὸς ἔστω ταῦτα ταῖς συνθήκαις (προς)γεγραμμένα· (ἀνατιθέσθω δὲ) ἀνάθημα ἐμ μὲν Ῥωμαίων ἐν τῷ Καπετωλίῳ ναῷ τοῦ Διός, ἐν δὲ Ἀστυπαλαιέων ἐν τῷ ἱερῷ τῆς Ἀθηνᾶς καὶ τοῦ Ἀσκληπιοῦ καὶ πρὸς τῷ βωμῷ [τοῦ Διὸς καὶ] τῆς Ῥώμης.

Aus der Urkunde über das Bündnis zwischen Rom und der Sporadeninsel Astypalaia (Viereck a. a. O. S. 42ff.) und aus den meisten der von Viereck beschriebenen Inschriften wissen wir, daß dem eigentlichen Senatusconsultum auch ein Auszug aus dem zugehörigen Senatsprotokoll vorausgeschickt wurde. 1. Makk. 8 scheint dieser schon von dem Verfasser des hebräischen Originals in den erzählenden Text umgearbeitet worden zu sein. Bei dieser Gelegenheit sind wahrscheinlich auch die Namen der die Verhandlungen leitenden römischen Beamten ausgefallen, die sonst in der Einleitung zu den Urkunden verzeichnet werden.

Der griechische Ausdruck καταδουλεῖν δουλίαν in 1. Makk. 8_{18} ist offenbar eine Übersetzung des hebräischen הֶעֱבִיד עֲבֹדָה. Der hebräische Text schimmert auch in der Bundesurkunde selbst noch durch. Sie zeigt eine ganze Reihe von Hebraismen. καρδίᾳ πλήρει in v. 25 ist die auch bei den LXX z. B. 2. Kön. 20_{3} vorkommende Übersetzung des hebräischen בְּלֵבָב שָׁלֵם. φυλάσσεσθαι φύλαγμα in v. 26, sonst nur bei den LXX gebräuchlich (vgl. 3. Mos. 8_{35}, 22_{9}, 5. Mos. 11_{1}, Mal. 3_{14}) ist die griechische Übersetzung von שָׁמַר אֶת־מִשְׁמֶרֶת, βαρύνειν τὸν ζυγόν in v. 31 die Übersetzung von הִכְבִּיד שׁוֹט oder עֹל (Vgl. 2. Chron. $10_{10.\,14}$ Jesaja 47_{6} u. ö.). עָשָׂה מִשְׁפָּט ist in v. 32 ganz wörtlich mit ποιεῖν τὴν κρίσιν wiedergegeben (Vgl. 1. Makk. 6_{22}, 1. Mos. 18_{25}, 5. Mos. 10_{18}, Psalm 99_{3}). Aus der Tatsache, daß der Verfasser des uns heute vorliegenden Textes des 1. Makkabäerbuches und auch Josephus, bezw. sein hebräischer Gewährsmann, den hebräischen Text der Urkunde vor sich gehabt haben, erklärt sich m. E. auch das immer von neuem gegen die Echtheit oder wenigstens gegen das überlieferte Alter der Urkunde geltend

gemachte Vorkommen des Wortes συμμαχία. Mag nun die in Rom aufgesetzte Bundesurkunde lateinisch oder griechisch oder auch, was wahrscheinlich ist, lateinisch und griechisch abgefaßt gewesen sein, auf jeden Fall hatte der hebräische Übersetzer des Aktenstückes, der die Vorlage zu Kapitel 8 lieferte oder gar mit dem Verfasser des hebräischen Originals des ersten Makkabäerbuches identisch ist, im hebräischen Idiom zur Bezeichnung der nach dem römischen Staatsrechte streng geschiedenen Begriffe foedus (συμμαχία) und amicitia (φιλία) nur die beiden in ihrer Bedeutung bei weitem nicht so scharf geschiedenen Worte בְּרִית und שָׁלוֹם zur Verfügung. Zu שָׁלוֹם in der Bedeutung Freundschaft vgl. Jeremia 20_{10}, Psalm 41_{10}, Obadja 7, Esra 9_{12}, vor allem aber 1. Kön $20_{1.8}$, Kohelet 3_8 (Gegensatz: מִלְחָמָה). Auch das bei Josephus a. J. XII 10_6 stehende Wort εὔνοια kann auf das vieldeutige Wort שָׁלוֹם zurückgehen. Endlich ist es möglich, daß שָׁלוֹם einfach die Übersetzung des auch im Anfang der Bundesurkunde für Astypalaia vorkommenden griechischen Wortes εἰρήνη (lateinisch: pax) ist. Diese rein sprachlichen Beobachtungen und Erwägungen berechtigen zu der Vermutung, daß der Anfang der Bundesurkunde auch in dem besseren der beiden Texte, dem des ersten Makkabäerbuches, nicht richtig überliefert, bezw. übersetzt ist. Im Anschluß an die Bundesurkunde für Astypalaia wird man ihn nicht, wie Grimm (Kommentar zum ersten Makkabäerbuche S. 128) es tut, für eine durch das Medium des Hebräischen hindurchgegangene Übersetzung des lateinischen Quod bonum faustum felixque sit populo Romano et genti Judaeorum halten, sondern etwa auf ein Pax et amicitia populo Romano et genti Judaeorum zurückführen, dessen hebräische Übersetzung שָׁלוֹם וּבְרִית לְעַם־רוֹמִיִּים וּלְעַם־יְהוּדִיִּים gelautet haben mag. Ist unsere Beweisführung richtig, dann kann man bei der Annahme einer bloßen amicitia stehen bleiben und ruhig den Abschluß eines foedus aus der Zeit des Judas Makkabäus streichen.

Aus unsern Untersuchungen folgt aber noch mehr. Der Verfasser oder Redaktor, der die Bundesurkunde in Kapitel 8 dem ersten Makkabäerbuche einverleibte, hat sie einer jüdischen Quelle entnommen oder mindestens vor ihrer Einverleibung in die ihm vorliegende hebräisch abgefaßte historische Erzählung aus dem Lateinischen oder Griechischen übersetzt. Die Urkunde hat also im hebräischen Texte der uns erhaltenen griechischen

Übersetzung des ersten Makkabäerbuches schon gestanden. Wenn wir für die Entstehung der letzteren auch keinen festen terminus ad quem angeben können, so ist doch das relativ hohe Alter der Urkunde erwiesen.

Willrichs Versuch (Judaica S. 71 ff.), die heutige Stellung der Urkunde als falsch zu erweisen, ist m. E. bei allem Scharfsinn im einzelnen verfehlt. Ich weise nur auf die allerschwächste Stelle seiner Beweisführung hin: um die Bemerkung a. J. XII 10_{6}: ἐπ' ἀρχιερέως μὲν τοῦ Ἰούδα, στρατηγοῦ δὲ Σίμωνος auf die Zeit Aristobuls I. (104/3) deuten zu können, muß Willrich (S. 72 ff.) eine kühne Hypothese aufstellen, die er selbst nicht begründen kann[1].

Der einzige beachtenswerte Einwand, den Willrich vorbringt, gründet sich auf eine Stelle aus der unten (S. 61 ff.) noch zu besprechenden Urkunde a. J. XIV 10_{6}. In einem unverdächtigen, ganz gelegentlichen Nebensatze heißt es, daß die Juden Joppe ἀπ' ἀρχῆς ἔσχον ποιούμενοι τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν. Willrich schließt folgerichtig, daß nach dieser Notiz der Abschluß einer amicitia in dieselbe Zeit wie die Eroberung Joppes durch die Juden fällt. Diese ist aber nach 1. Makk. 12_{35} und 14_{5} erst dem Hasmonäer Simon (142—135 v. Chr.) gelungen. Man darf indes billig fragen, ob der Beamte, der die Urkunde in Cäsars Auftrage verfaßt haben wird, den von Willrich so hoch gewerteten Nebensatz erst auf Grund gründlicher archivarischer Studien über die ersten diplomatischen Beziehungen zwischen Römern und Juden niedergeschrieben hat. Auf mich machen die Worte den Eindruck, als wären sie ohne tiefere Ein- und Absicht niedergeschrieben. Zum Eckstein der ganzen Beweisführung sind sie nicht geeignet[2].

Gegen das hohe Alter und damit gleichzeitig gegen die auch von uns vertretene wesentliche Echtheit der Urkunde ist

---

1) Vgl. hierzu unten Anm. 1 auf S. 17.

2) Was von Willrichs Stellung zu der von uns untersuchten Urkunde des ersten Makkabäerbuches gilt, gilt mutatis mutandis von seiner ganzen Untersuchung der Herkunft der hellenistischen und römischen Aktenstücke bei den jüdischen Schriftstellern (Judaica S. 40 ff.). Seine Ausführungen über eine durch Herodes Agrippa abgeschlossene Ursammlung von Aktenstücken zur jüdisch-römischen Geschichte erweisen sich bei näherem Zusehen als geistvolle Konstruktionen, aber eben doch als Konstruktionen. Der Historiker muß in gewissen Fällen auch den Mut zu einem Non liquet haben. Ein solcher Fall liegt hier vor.

endlich oft der Inhalt von 1. Makk. 8 26 geltend gemacht worden. Man stellte einen Anachronismus fest. Die Juden hätten im Jahre 161 v. Chr. noch gar keine Küstenstadt besessen und darum auch noch keine Schiffe besitzen können. Aber ganz abgesehen davon, daß die Einfügung des Wortes πλοῖα bloß ein Beweis für den staatsmännischen Weitblick der Römer zu sein braucht, muß man in dem fraglichen Satze 8 26: καὶ τοῖς πολεμοῦσιν οὐ δώσουσιν οὐδὲ ἐπαρκέσουσιν σῖτον, ὅπλα, ἀργύριον, πλοῖα ohne Zweifel als Subjekt die Römer ergänzen. Nur so bekommt der Nachsatz ὡς ἔδοξε Ῥώμῃ die rechte Beziehung zu seinem Vordersatz. Die Unklarheit der Konstruktion wird auf Rechnung des Übersetzers zu setzen sein. Zu dieser Auffassung über die Beziehung von Haupt- und Nebensatz in 8 26 paßt auch der weitere Zusammenhang, der uns — ganz in Übereinstimmung mit der auch sonst hundertfach geschichtlich bezeugten Wirklichkeit — den Eigennutz der römischen Regierung gegenüber dem Volke der Juden deutlich zeigt. Denn zu ὡς ἂν ὁ καιρὸς ὑπογραφῇ sind sowohl v. 25 als auch v. 28 als entscheidendes Subjekt die Römer zu denken. Sie behalten sich eben trotz des Vertrages überall freie Hand. Wirkliche Verpflichtungen gehen nur die Juden ein.

Erscheint der Text der Urkunde schon im ersten Makkabäerbuche als stark überarbeitet, so ist ihre Wiedergabe bei Josephus a. J. 10 6 direkt dürftig zu nennen[1]. Daß aber auch er das 1. Makk. 8 31 im Anschluß an die Bündnisurkunde überlieferte Ultimatum der Römer an Demetrius I. Soter von Syrien gekannt hat, geht daraus hervor, daß bei ihm nach seiner Einleitung zur Urkunde die jüdischen Gesandten um Intervention der Römer bei Demetrius I. bitten. Eigene Zutaten des Josephus sind die Überschrift und der Schluß der Urkunde. Erstere ist von ihm, wie das auch in den Urkunden a. J. XIV 10

---

1) Seine ungenaue Darstellung bezeugt auch b. J. 1 4: Ὁ δὲ (οὐδὲ γὰρ ἠρεμήσειν Ἀντίοχον ὑπελάμβανε) τάς τε ἐπιχωρίους συνεκρότει δυνάμεις, καὶ πρὸς Ῥωμαίους πρῶτος ἐποιήσατο φιλίαν, καὶ τὸν Ἐπιφανῆ πάλιν εἰς τὴν χώραν εἰσβαλόντα μετὰ καρτερᾶς πληγῆς ἀπέστειλεν. Diplomatische Beziehungen zu den Römern hat Judas nach unserer sonstigen Überlieferung erst nach dem Tode des Epiphanes angeknüpft (vgl. o. S. 8, auch 6). Den Abschluß der φιλία hat Judas selbst überhaupt nicht mehr erlebt. Vgl. Mendelssohn S 97f.

die Regel ist, erst aus dem Texte der Urkunde selbst gewonnen. Ebenso beruht der Schluß auf Kombination. Nach 1. Makk. 2_{65} und a. J. XII 6_{3} scheint Simon schon zur Zeit des Judas offiziell die leitende Persönlichkeit gewesen zu sein. Ἀρχιερεύς ist Judas nie gewesen (vgl. S. 4, Anm.). Simon bekleidete die Hohepriesterwürde höchstwahrscheinlich erst seit dem Tode Jonathans (Winter 143/42, vgl. 1. Makk. $13_{41f.}$, $14_{27ff.}$)[1]. „Geschrieben“ wurde die Urkunde sicher nicht von den beiden Gesandten Eupolemos und Jason. Steht aber γράφειν im Sinne von „unterschreiben“, so vermißt man wieder die Namen der römischen Vertreter. Daß Josephus die Originalurkunde gesehen hat, ist ausgeschlossen. Sein Text wird auf den des ersten Makkabäerbuches zurückgehen oder mindestens mit diesem eine gemeinsame Quelle haben. Aus dem Schluß der Einleitung zur Urkunde in a. J. XII 10_{6}: Ποιήσασα δὲ (ἡ σύγκλητος) περὶ τούτου δόγμα τὸ μὲν ἀντίγραφον εἰς τὴν Ἰουδαίαν ἀπέστειλεν, αὐτὸ δ'εἰς τὸ Καπετώλιον εἰς χαλκᾶς ἐγγράψαντες δέλτους ἀνέθεσαν. ἦν δὲ τοιοῦτον· folgt nur, daß Josephus die Technik des römischen Urkundenwesens aus eigener Anschauung gekannt

1) Mit der Archivnotiz a. J. XIV 8_{5}: ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου steht die „Archivnotiz“ ἐπ' ἀρχιερέως μὲν ἔθνους Ἰούδα, στρατηγοῦ δὲ Σίμωνος durchaus nicht auf gleicher Stufe, wie Willrich das behauptet. Die letztere ist viel unbestimmter als die erstere. Sie enthält keine Jahresangabe. Aus 1. Makk. 13_{41} dürfen wir den Schluß ziehen, den auch Willrich zieht, daß die Juden erst von 143/142 v. Chr. ab genaue Datierungen nach den Regierungsjahren ihrer makkabäischen Fürsten vornahmen. Die ungenauere, nicht mit Jahren rechnende Datierung würde man daher logischer Weise für älter zu halten haben, auch wenn man sie nicht, wie wir das oben getan haben, für eine Kombination des Josephus ansehen wollte. — Willrichs Vermutung, daß der ἀρχιερεὺς Ἰούδας mit Aristobul I., der sich auf den uns erhaltenen Münzen in der Tat stets „Juda Hoherpriester“ (יהודה כהן גדול וחבר היהודים) nennt, identisch sei, ist ja scheinbar sehr ansprechend — wenn nicht untrennbar mit dem ἀρχιερεὺς Ἰούδας der στρατηγὸς Σίμων verbunden wäre. Seiner Hypothese zuliebe muß W. zu einer zweiten Hypothese greifen: er muß (S. 75) den στρατηγὸς Σίμων mit dem Träger des griechischen Namens Ἀντίγονος gleichsetzen, vermag aber keine einzige Stelle anzuführen, aus der hervorginge, daß Antigonos zur Erinnerung an seinen Großvater den hebräischen Namen Simon geführt hätte. Willrich hat das selbst gefühlt: „Es wird wohl nicht leichtfertig sein“, sagt er, „anzunehmen, daß der Stratege Antigonos mit hebräischem Namen Simon hieß“. Daß Antigonos auch einen hebräischen Namen gehabt hat, ist möglich, sogar wahrscheinlich, aber welchen? wissen wir nicht.

hat. Bei seinen Beziehungen zum Hofe und damit zur Regierung versteht sich das eigentlich von selbst. Nicht ausgeschlossen ist allerdings die Möglichkeit, daß Josephus den Anschein erwecken wollte, als habe er in unserm Falle die authentische Urkunde selbst eingesehen, also aus einer Geschichtsquelle ersten Ranges geschöpft.

In der Frage nach der Heimat der 1. Makk. 8 und a. J. XIV 10 6 verarbeiteten Quelle wird man über Vermutungen nicht hinauskommen (vgl. S. 15 Anm. 2) Für den Osten spricht der semitische Text der Urkunde. Am natürlichsten ist es, an Jerusalem zu denken, den staatlichen Mittelpunkt des jüdischen Volkstumes. Dort und nicht in Alexandrien, dem Mittelpunkte des jüdischen Hellenismus, wo das erste Makkabäerbuch ins Griechische übersetzt worden sein mag, waren allein authentische Urkunden aus dem diplomatischen Verkehre des jüdischen Staatswesens zu finden.

2. Die Bundesurkunde aus der Zeit Simons.
1. Makk. 15 15–24.

Der nächste Hasmonäer, aus dessen Regierungszeit wir eine Urkunde über diplomatische Beziehungen der Juden zu den Römern besitzen, ist Simon[1]. Von seinen Beziehungen zu Rom ist die Rede 1. Makk. 14 16–19. 24. 40, 15 15–24 und a. J. XIII 7 3. Die Darstellung bei Josephus ist auffallend kurz: (Σίμων) κρατήσας διὰ παντὸς τῶν πολεμίων ἐν εἰρήνῃ τὸν λοιπὸν διήγαγε χρόνον, ποιησάμενος καὶ αὐτὸς πρὸς Ῥωμαίους συμμαχίαν. Wie ist diese Kürze zu erklären?

Mendelssohn erklärt sie (S. 109 ff.) in scharfsinniger Weise daraus, daß sich Josephus bei der Benutzung des ersten Makkabäerbuches für seine Darstellung außerdem von anderen ihm zur Verfügung stehenden Quellen habe beeinflussen lassen. Während das erste Makkabäerbuch die Beseitigung des jungen

---

1) Über die 1. Makk. 12 1 f. erwähnte Erneuerung der φιλία unter Jonathan (161—143) im Jahre 144 v. Chr. (vgl. 1. Makk. 11 19, 13 41) besitzen wir keine Urkunde. Interessant ist es, daß als Sprecher der jüdischen Gesandtschaft unter Jonathan derselbe Numenius, Sohn des Antiochus, genannt wird (11 16), der 1. Makk. 14 22 auch als Führer der von Simon nach Rom geschickten Gesandtschaft erscheint.

Syrerkönigs Antiochus VI. (seit 145 v. Chr.), des Sohnes des Alexander Balas (150—145), durch seinen Vormund Diodotus, genannt Tryphon, nach der Ermordung des jüdischen Hohenpriesters Jonathan, aber vor dem Aufbruch Demetrius' II. Nikator[1] zum Partherzuge im Jahre 140 v. Chr. (172 aer. Sel., 1. Makk. 14 1) erzählt, setzen Appian Syr. 67 und Justin XXXVI 1 6 die Beseitigung Antiochus' VI. hinter die Gefangennahme des Demetrius, die der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit nach geraume Zeit nach seinem Aufbruch erfolgt sein wird, wie uns das Justin XXXVI 1 2 ausdrücklich bezeugt: (Demetrius) cum ab imperio eius passim civitates deficerent, ad abolendam segnitiae maculam bellum Parthis inferre statuit: cuius adventum non inviti orientis populi videre et propter Arsacidae regis Parthorum crudelitatem et quod veteri Macedonum imperio adsueti novi populi superbiam indigne ferebant. Itaque cum et Persarum et Elymaeorum Bactrianorumque auxiliis iuvaretur, multis proeliis Parthos fudit. Ad postremum tamen pacis simulatione deceptus capitur. Mendelssohn nimmt nun an, Josephus habe einen Kompromiß zwischen den beiden Quellengruppen geschlossen. Er habe die Gefangennahme des Demetrius im Anschluß an die griechischen Schriftsteller der Ermordung des Antiochus vorangestellt, sei aber dann im übrigen der Chronologie des ersten Makkabäerbuches gefolgt. Um aus den durch diesen Kompromiß sich ergebenden chronologischen Schwierigkeiten herauszukommen, habe er nicht nur die 1. Makk. 13 34–40 berichteten Zugeständnisse des (nach a. J. XIII 5 11 schon längst gefangenen) Demetrius II. an die Juden, sondern auch die Einzelheiten der nach dem ersten Makkabäerbuche wohl nach der Ermordung Antiochus' VI., aber noch vor Ankunft der Nachricht von der Gefangennahme Demetrius' II. Nikator (1. Makk. 15 22) nach Rom abgegangenen jüdischen Gesandtschaft übergangen. So richtig Mendelssohn die chronologischen Schwierigkeiten gesehen hat, so unzulänglich hat er sie erklärt. Ich kann mir nicht denken, daß Josephus, der sonst, wo er nur kann, den Nachweis zu bringen sich be-

1) Sohn Demetrius' I. Soter (162—50), Gegenkönig des Usurpators Alexander Balas (150—145) und Antiochus' VI., des unmündigen Sohnes des Alexander Balas. — Zu dem für unsere Untersuchung in Betracht kommenden Abschnitt der syrischen Geschichte vgl. Schürer a. a. O. I 3 u. 4 S. 170ff.

müht, daß die Beziehungen zwischen Rom und seinem Volke von altersher die denkbar besten gewesen sind, die 1. Makk. 14 16–19 24, 15 15–24 erzählten Einzelheiten über Simons Römerbündnis aus harmonistischem Interesse unterdrückt hätte. Läßt sich des Josephus Schweigen nicht noch anders erklären?

Gehen wir von 1. Makk. 14 25–49 aus! Dort lesen wir nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung den Wortlaut einer am 18. Elul des Jahres 172 aer. Sel. — „d. i. das dritte Jahr unter dem Hohenpriester Simon" (v. 27) —, d. h. im September 141 v. Chr. für Simon abgefaßten Ehrenurkunde, die auf ehernen Tafeln eingegraben wurde und ihren Platz an einer Säule auf dem Berge Zion erhielt. Die Tatsache einer besonderen Ehrung Simons durch sein Volk zu bezweifeln, liegt nicht der geringste Grund vor, zumal die Zeitangabe 14 27 in genauem Einklang mit der Angabe in 13 41 f. steht. Wenn man seit dem Jahre 170 der seleuzidischen Ära die Urkunden nach Amtsjahren des „Hohenpriesters" Simon datierte, dann ist das Jahr 172 der seleuzidischen Ära in der Tat „das dritte Jahr unter dem Hohenpriester Simon." Zu begründeteren Bedenken gibt der Inhalt der Urkunde Anlaß. Sie fixiert die Beschlüsse einer großen Volksversammlung, die die Erblichkeit des monarchisch gefestigten Hohenpriestertums im Hause Simons festsetzte (14 41–45). Länger als der eigentliche Volksbeschluß ist die ihn begründende, die Verdienste der Makkabäer, insbesondere die Simons aufzählende Einleitung. In ihr werden von Simon folgende Taten berichtet:

32 Τότε ἀνέστη Σίμων καὶ ἐπολέμησεν περὶ τοῦ ἔθνους αὐτοῦ, . . . 33 καὶ ὠχύρωσεν τὰς πόλεις τῆς Ἰουδαίας καὶ τὴν Βεθσούραν τὴν ἐπὶ τῶν ὁρίων τῆς Ἰουδαίας, οὗ ἦν τὰ ὅπλα τῶν πολεμίων τὸ πρότερον, καὶ ἔθετο ἐκεῖ φρουρὰν ἄνδρας Ἰουδαίους· 34 καὶ Ἰόππην ὠχύρωσεν τὴν ἐπὶ τῆς θαλάσσης, καὶ τὴν Γάζαραν τὴν ἐπὶ τῶν ὁρίων Ἀζώτου, ἐν ᾧ ᾤκουσαν οἱ πολέμιοι τὸ πρότερον ἐκεῖ (אֲשֶׁר־שָׁם), καὶ κατῴκισεν ἐκεῖ Ἰουδαίους . . . 35 . . . καὶ ἔθεντο αὐτὸν (τὸν Σίμωνα) ἡγούμενον αὐτῶν καὶ ἀρχιερέα . . . 36 καὶ ἐν ταῖς ἡμέραις αὐτοῦ εὐοδώθη ἐν ταῖς χερσὶν αὐτοῦ, τοῦ ἐξαρθῆναι τὰ ἔθνη ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν, καὶ τοὺς ἐν τῇ πόλει Δαυεὶδ τοὺς ἐν Ἱερουσαλήμ, οἳ ἐποίησαν ἑαυτοῖς ἄκρας ἐξ ἧς ἐξεπορεύοντο, . . . 37 καὶ κατῴκισεν ἐν αὐτῇ ἄνδρας Ἰουδαίους, καὶ ὠχύρωσεν αὐτὴν πρὸς ἀσφάλειαν τῆς χώρας καὶ τῆς πόλεως, καὶ ὕψωσεν τὰ τείχη Ἱερουσαλήμ. 38 καὶ ὁ βασιλεὺς Δημήτριος

ἔστησεν αὐτῷ τὴν ἀρχιερωσύνην κατὰ ταῦτα, 39 καὶ ἐποίησεν αὐτὸν τῶν φίλων αὐτοῦ, . . . 40 ἠκούσθη γὰρ ὅτι προσαγορεύονται Ἰουδαῖοι ὑπὸ Ῥωμαίων φίλοι καὶ σύμμαχοι καὶ οἱ ἀδελφοί, 41 καὶ ὅτι ἀπήντησαν τοῖς πρεσβευταῖς Σίμωνος ἐνδόξως.

Vergleichen wir diese Angaben in ihrer Reihenfolge mit den Angaben der Erzählung in den Kapiteln 12 und 13!

1. Die πόλεις τῆς Ἰουδαίας Bethsura und Joppe werden nach der Erzählung (12_{35}, 13_{33}, 11_{65}f. und 12_{33^b}f.)[1] vor, nach der Urkunde (14_{33}f.) nach dem Tode Jonathans befestigt. — Übrigens stehen im Zusammenhang der Kapitel 11 und 12 die Berichte von dem Bau der ὀχυρώματα τῆς Ἰουδαίας zeitlich an dritter Stelle (12_{35}ff., 13_{33}, vgl. 11_{65}: Bethsura, 12_{33^b}f.: Joppe), dagegen 14_{33} an erster. Daß der Bau zweimal erwähnt wird, rührt wohl daher, daß er durch den Untergang Jonathans (Winter 143/2) unterbrochen wurde. Jonathan hatte zuerst den Gedanken zu dieser Art Landesverteidigung gefaßt.

2. Gazara erobert und besiedelt Simon nach 13_{43-48} nach seiner Berufung zum ἡγούμενος (13_{8}) und Bestätigung im Hohenpriesteramt (vgl. oben S. 17) durch Demetrius II. Nikator im Jahre 142 (13_{34-40}), in der Urkunde 15_{34} vor diesen Ereignissen ($15_{35.\,38}$).

3. Die Einnahme der ἄκρα wird 13_{49-51} nach dem Abgabenerlaß Demetrius' II. (13_{36-40}) erzählt, 14_{36} wahrscheinlich vor diesem Erlaß. Denn in 15_{38} sind doch dieselben Ereignisse gemeint wie in 13_{36-40}.

4. Die bedeutungsvollste Abweichung scheint mir aber die zu sein, daß in der Geschichtserzählung 14_{24} die Abreise der jüdischen Gesandtschaft nach Rom nach dem Steuererlaß Demetrius' II. (13_{14}) berichtet wird, in der Ehrenurkunde für Simon sogar noch ihre Rückkehr (14_{40}) vor dem erwähnten Abgabenerlaß (v. 39). Zwei Gesandtschaften wird man aber für diesen kurzen Zeitraum unmöglich annehmen dürfen.

Es geht nicht an, den in der Chronologie zwar nicht irrtumsfreien, aber gewissenhaften Verfasser der Kapitel 1—13 einer liederlichen Kompilation zu beschuldigen. Dann bleibt aber für den Kritiker nur ein Ausweg: die Annahme, daß im vierzehnten Kapitel des heutigen ersten Makkabäerbuches zwei aus zwei

1) 1. Makk. 14_{5} ist allem Anschein nach bloß eine Glosse, etwa zu v. 7. Mit der 12_{33^b}f. erzählten Befestigung wird auch die Besetzung des Hafens (λαβεῖν εἰς λιμένα) verbunden gewesen sein.

verschiedenen Federn stammende literarische Erzeugnisse zusammengeflossen sind. Und Josephus erwähnt die Ehrenurkunde für Simon nicht, aus dem einfachen Grunde, weil er sie nicht gekannt hat.

In dieser Vermutung werden wir bestärkt durch einen Vergleich von a. J. XIII 7 mit dem Schlusse des ersten Makkabäerbuches. Es ist Wilibald Grimms Verdienst, in seinem Kommentar zum ersten Makkabäerbuche (S. 219f.) zum ersten Male auf die große Verschiedenheit der beiden Darstellungen aufmerksam gemacht zu haben, die das erste Makkabäerbuch und Josephus von Simons letzten Taten geben. Allerdings verzichtet er auf den Versuch einer Erklärung. Schon rein äußerlich fällt die Kürze der Darstellung bei Josephus auf: was das erste Makkabäerbuch in zwei, bezw. drei langen Kapiteln erzählt, berichtet Josephus — wenn auch ohne auffällige Lücken — in vier Paragraphen eines kurzen Kapitels. Dazu kommen noch drei starke sachliche Abweichungen in der Erzählung:

1. 1. Makk. 15$_{26}$ wird erzählt, wie Simon Antiochus VII. Sidetes (138—129) von Syrien (doch offenbar auf dessen Geheiß) bei der Belagerung Tryphons in Dora 2000 auserlesene Männer zu Hilfe schickt und außerdem Silber und Gold und eine Menge (Kriegs-)Geräte (σκεύη). Dann heißt es weiter: (Ἀντίοχος) οὐκ ἠβούλετο αὐτὰ δέξασθαι, ἀλλὰ ἠθέτησεν πάντα ὅσα συνέθετο αὐτῷ τὸ πρότερον, καὶ ἠλλοτριοῦτο αὐτῷ (v. 27). Durch seinen Gesandten fordert er nun die Herausgabe von Joppe, Gazara und der Burg von Jerusalem, sowie des gesamten zum eigentlichen Judäa erst hinzuerworbenen früher syrischen Gebietes oder wenigstens eine Geldentschädigung von im ganzen tausend Talenten Silbers. Simon will sich dazu nicht verstehen. Daraufhin läßt Antiochus VII. durch seinen Feldherrn Kendebäus die Feindseligkeiten gegen Simon eröffnen (15$_{26-39}$)[1].

Anders stellt Josephus a. J. XIII 7$_2$ die syrisch-jüdischen Beziehungen dar. Nach ihm schickt Antiochus VII. Sidetes auch an Simon Gesandte (πέμπει δὲ καὶ πρὸς Σίμωνα . . . πρέσβεις, also auch an andere Fürsten), aber um mit ihm ein Schutz- und Trutzbündnis (φιλία καὶ συμμαχία) abzuschließen. Ὁ δὲ προσδέχεται προθύμως αὐτοῦ τὴν ἀξίωσιν, καὶ χρήματά τε πολλὰ

1) Von Tryphons Ende, der mit durch Simons Säumigkeit aus Dora entkommen zu sein scheint, erzählt das erste Makkabäerbuch nichts.

καὶ τροφὴν τοῖς τὰ Δῶρα [στρατιώταις] πολιορκοῦσι πέμψας τὸν Ἀντίοχον ἀφθόνως ἐχορήγησεν, ὡς τῶν ἀναγκαιοτάτων αὐτῷ πρὸς ὀλίγον καιρὸν κριθῆναι φίλων. Nach dem Berichte von Tryphons Gefangennahme und Ermordung in Apamea fährt Josephus a. J. XIII 7 3 (vgl. auch b. J. I 2 2) fort: Ὁ δὲ Ἀντίοχος ὑπὸ πλεονεξίας καὶ φαυλότητος λήθην τῶν ἐκ Σίμωνος αὐτῷ πρὸς τὰς χρείας ὑπηρετηθέντων ἐποιήσατο, καὶ δύναμιν στρατιωτικὴν Κενδεβαίῳ παραδοὺς τῶν φίλων ἐπὶ τὴν τῆς Ἰουδαίας πόρθησιν καὶ τὴν Σίμωνος ἅλωσιν ἐξαπέστειλεν.

Ich wage nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, in welchem der beiden Berichte sich die Handlung psychologischer und darum historisch wahrscheinlicher entwickelt. In den Einzelheiten trotz der Kürze ausführlicher ist ohne Zweifel die Darstellung des Josephus.

2. Bei der Prüfung der zweiten Abweichung zwischen dem ersten Makkabäerbuche und Josephus wird man sich unschwer zu Gunsten des ersteren entscheiden: nach 1. Makk. 16 2 f. nimmt Simon mit Rücksicht auf sein hohes Alter nicht mehr persönlich an dem Feldzuge gegen Kendebäus teil, sondern beauftragt seine beiden ältesten Söhne Judas und Johannes (Hyrkanus) mit der Kriegführung. Dieses Verhalten ist das menschlich Wahrscheinlichste. Ad maiorem Simonis gloriam dagegen erzählt Josephus a. J. XIII 7 3: Σίμων δ᾽ἀκούσας τὴν Ἀντιόχου παρανομίαν καὶ πρεσβύτερος ὢν ἤδη ὅμως ὑπὸ τοῦ μὴ δικαίων τῶν παρ᾽ Ἀντιόχου γινομένων τυγχάνειν παρορμηθεὶς καὶ τῆς ἡλικίας φρόνημα κρεῖττον λαβὼν νεανικῶς ἐστρατήγει τοῦ πολέμου. καὶ τοὺς μὲν υἱεῖς μετὰ τῶν μαχιμωτέρων προεκπέμπει στρατιωτῶν, αὐτὸς δὲ κατ᾽ ἄλλο μέρος πρόῃει μετὰ τῆς δυνάμεως, καὶ πολλοὺς ἐν τοῖς φαραγγώδεσι τῶν ὀρῶν τούτους εἰς ἐνέδραν καταστήσας διαμαρτάνει οὐδεμιᾶς τῶν ἐπιχειρήσεων.

3. 1. Makk. 16 11–22: Ptolemäus, der Sohn des Abubus, läßt im elften Monat (Schebat) des Jahres 177 aer. Sel. (Februar 135 v. Chr.) seinen Schwiegervater, den Hohenpriester Simon, und seine Schwäger Matthatias und Judas bei einem Gelage in der kleinen Festung Dok bei Jericho umbringen. Dann setzt er sich mit dem König von Syrien in Verbindung, schickt Truppen nach Jerusalem und nach Gazara, um dort den Johannes (Hyrkanus), seinen dritten Schwager, umbringen zu lassen. Dieser wird aber von einem Verräter gewarnt, sodaß er sich noch rechtzeitig seiner Mörder erwehren kann. — Abweichend von

dieser Überlieferung erzählt Josephus a. J. XIII 7_4 und 8_1: Ptolemäus läßt an einem nicht näher bezeichneten Orte nur seinen Schwiegervater umbringen. Zwei seiner Schwäger und seine Schwiegermutter läßt er zunächst nur ergreifen und ins Gefängnis werfen. Hyrkan rettet sich in die Stadt, d. h. offenbar nach Jerusalem, auf dessen Bevölkerung er sich verlassen kann. Dann schließt er seinen Schwager Ptolemäus bis zum Sabbatjahre (Sommer 135) in Dagon (Dok, 1. Makk. 16_{15}) ein. Gegen Hyrkan verwendet Ptolemäus seine todesmutige Schwiegermutter und seine Schwäger (die Brüder Hyrkans) als Geiseln. Und erst am Ende der für Hyrkan erfolglosen Belagerung läßt sie Ptolemäus umbringen.

Das erste Makkabäerbuch bietet hier unbedingt die psychologisch wahrscheinlichere Überlieferung. Für die Pläne des Ptolemäus war die rasche Beseitigung der beiden Hasmonäer vorteilhafter als ihre Gefangenhaltung. Die greise Schwiegermutter, deren Untergang ihm keinen besonderen Vorteil weiter bringen konnte, ließ sich bequem als Geisel verwenden.

Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung kurz zusammen:

1. Die Ehrenurkunde für Simon scheint Josephus überhaupt nicht gekannt zu haben.

2. Seine Darstellung der auch 1. Makk. 14—16 erzählten Ereignisse zeigt drei wichtige Abweichungen von der Darstellung des ersten Makkabäerbuches. Dazu kommen noch zwei weitere Beobachtungen:

3. Während im ersten Makkabäerbuche die Zeitrechnung nach der seleuzidischen Ära das ganze Buch durchzieht, auch die Kapitel 14—16 (vgl. 14_{27}, 15_{10}, 16_{14}), fehlt sie bei Josephus in den Parallelen zu 1. Makk. 14—16.

4. Endlich die Beobachtung, die uns zu den vorstehenden Untersuchungen erst geführt hat: die diplomatischen Beziehungen Simons zu Rom, die 1. Makk. $14_{16-19.\ 24}$, 15_{15-24} mit Einflechtung einer Urkunde behandelt werden, erwähnt Josephus a. J. XIII 7_3 nur anmerkungsweise.

Diese vier Tatsachen nötigen m. E. zu einem weiteren, schon von v. Destinon (Die Quellen des Flavius Josephus S. 80ff.) erwogenen Schlusse: Josephus hat die Kapitel 14—16 des ersten Makkabäerbuches in dem heutigen Umfange nicht gekannt. Umso treuer folgt er der Darstellung des ersten

Makkabäerbuches in den Kapiteln 1—13[1]. Daraus muß man schließen, daß 1. Makk. 1—13 und 1. Makk. 14—16 im hebräischen Original (und wahrscheinlich auch noch in der griechischen Übersetzung) lange Zeit eine Sonderexistenz geführt haben. Vielleicht sogar noch zur Zeit des Josephus. Den genauen Einschnitt zwischen den beiden aufgezeigten Hälften wird man am besten hinter 14_{15} machen. 14_{4-15} bildet dann den abrundenden Schluß des selbständigen Werkes 1—13, das mit der Schilderung der Glanzzeit des Hohenpriesters Simon schließt. In den Versen 14_{4-15} ist uns eins von den psalmartigen Liedern aufbewahrt, die Mit- und Nachwelt zum Ruhme Simons und der von ihm heraufgeführten Blütezeit des jüdischen Volkes sang[2].

Für die Richtigkeit unseres aus der Untersuchung des Inhaltes gewonnenen Ergebnisses spricht auch der lexikographische Befund in den beiden Hälften des ersten Makkabäerbuches in seiner heutigen griechischen Form. Wenn die beiden Teile in ihrer hebräischen Gestalt ein Sonderdasein geführt haben, dann sind sie wahrscheinlich auch nicht vollkommen gleichzeitig oder gar von demselben Übersetzer ins Griechische übersetzt worden. Und in der Tat: obwohl man ähnlich wie bei der Übersetzung der kanonischen Bücher des Alten Testamentes in den Septuaginta eine über weite Zeiträume sich erstreckende Glättung des griechischen Textes wird annehmen müssen, bestehen doch bei aller Übereinstimmung im hellenistischen Sprachcharakter noch heute zwischen den beiden Teilen Kapitel 1—13 und 14—16 eine ganze Reihe lexikalischer Verschiedenheiten.

Die Kapitel 14—16 enthalten:

A. eine ziemliche Anzahl im ersten Teile des Buches nicht vorkommender Wörter.

---

1) Diese Tatsache scheint mir auch durch Destinons Untersuchungen über das Verhältnis der a. J. zu 1. Makk. (a. a. O. S. 60—80) nicht umgestoßen zu sein. Die von Destinon registrierten Abweichungen betreffen in der Hauptsache das Zahlenmaterial und geographische Angaben. In der Darstellung der Ereignisse weicht Josephus nirgends wesentlich vom 1. Makkabäerbuche ab. Daß ich Destinons Anonymushypothese im wesentlichen teile, habe ich schon oben (S. 5, Anm.) erwähnt.

2) Übrigens enthält das Lied messianisches Sprachgut. Vgl. zu v. 8c Ezechiel 34_{27}, zu 9a Sach. 8_{4} und zu v. 12 Micha 4_{4} (?).

B. Darunter befinden sich sogar einige, die im Bereiche der ganzen Septuaginta hier im 1. Makkabäerbuche als ἅπαξ λεγόμενα erscheinen.

C. Hingewiesen sei auch auf die immerhin merkwürdige Tatsache, daß die Kapitel 14—16 eine ganze Reihe im ersten Teile des ersten Makkabäerbuches nicht vorkommender Wörter mit dem zweiten Makkabäerbuche gemeinsam haben.

A. Nicht im ersten Teil vorkommende Wörter:

1. In der Ehrenurkunde für Simon, cap. 14: ἐλευθερία, στήλη v. 26, ἐγνώρισεν v. 28, ἐδαπάνησεν, χρήματα, ὁπλοδότησεν v. 32, (πρὸς τῇ) ἐπανορθώσει v. 34, ἁγνεία v. 36, (πρὸς) ἀσφάλειαν v. 37, προσαγορεύονται v. 40, εἰς τὸν αἰῶνα v. 41, (ὅπως) μέλῃ (αὐτῷ), χρυσοφορῇ v. 43, ἀντειπεῖν, ἐπισυνστρέψαι, συστροφή (= Versammlung, sonst συναγωγή), ἐνπορποῦσθαι v. 44, ἔνοχος v. 45, ἀρχιερατεῦσαι, προστατῆσαι v. 47, ἐθνάρχης v. 47 und 15 1, περίβολος v. 48.

2. In dem Briefe Antiochus' VII. Sidetes an Simon, cap. 15: ἀντιποιήσασθαι, ἀποκαταστήσω v. 3, ἐκβῆναι (landen), (ὅπως) μετέλθω v. 4, ἀφαιρέματα v. 5, κόμμα v. 6.

3. In der Bundesurkunde zwischen den Römern und Simon, cap. 15: ὕπατος (als Amtstitel) v. 16, διαπεφεύγασιν v. 21.

4. In dem historischen Texte, cap. 14: ὁλκή v. 24 — cap. 15: (ἐπιστολαὶ) περιέχουσαι τὸν τρόπον τοῦτον v. 1, συνέθλιβεν (τὴν πόλιν) v. 14, κοινολογησόμενον v. 28 (14 9 poetisch ἐκοινολόγουν, aber aktiv), κατεκυριεύσατε v. 30, καταφθορά v. 31, κυλίκιον, ἀργύρωμα, παράστασις v. 32, ἐξίστατο v. 32 u. 16 22 (ἐξέστη), ἀντεχόμεθα v. 34, ἐμβάς v. 37, ἐπιστράτηγος, (δυνάμεις πεζικαὶ καὶ) ἱππικαί v. 38, ἐρεθίζειν, φονεύειν v. 40, ἐξοδεύωσιν (τὰς ὁδούς) v. 41 — cap. 16: πλεονάκις v. 2, γεγήρακα v. 3, ὑπερμαχεῖτε v. 3, ἐτραυματίσθη v. 9, γαμβρός v. 12, φροντίζων (τὰς) ἐπιμελίας (αὐτῶν) v. 14, ὑπεδέξατο, ὀχυρωμάτιον, ἐνέκρυψεν v. 15 (9 38: ἐκρύβησαν), ἐμεθύσθη, ἐπεισήλθοσαν (τῷ Σίμωνι εἰς τὸ) συμπόσιον v. 16, ἀθείαν (א V ἀθεσίαν, vgl. 2. Makk. 15 10) v. 17, προδραμών v. 21, οἰκοδομή v. 23.

Man wird geneigt sein, dem Wortschatz der Urkunden eine geringere Beweiskraft zuzuerkennen, wenngleich auf der anderen Seite zugegeben werden muß, daß alle Urkunden des heutigen ersten Makkabäerbuches von der sprachlichen Eigenart des Schriftstellers stark beeinflußt worden sind. Immerhin behalten auch dann noch alle unter A 4) zusammengestellten

Worte ihre volle Beweiskraft. Und unter diesen findet sich doch eine ganze Anzahl sonst recht geläufiger Worte namentlich der kriegstechnischen Sprache. Erinnert sei nur an: ἐξίστασθαι, ἐρεθίζειν, φονεύειν, ἐξοδεύειν, ὑπερμαχεῖν, τραυματίζειν, φροντίζειν, ἐπιμέλεια, ὑποδέχεσθαι, ἐπεισέρχεσθαι, προτρέχειν, οἰκοδομή usw.

Anhangsweise sei noch auf einige charakteristische Worte und Redensarten hingewiesen: 14 26 findet sich intransitiv gebraucht die aktive Form ἐστήρισεν. In der vorderen Hälfte des Buches steht (2 17. 49) in derselben Bedeutung das passivische Medium mit gutturaler Bildung. — Die Konstruktion πολεμεῖν τοὺς ἐχθροὺς Ἰσραὴλ ἀπ᾽ αὐτῶν kommt in der ganzen Septuaginta nur 1. Makk. 14 26 vor. In der ersten Hälfte ist πολεμεῖν stets anders konstruiert; vgl. auch 14 32, 15 19. 39, 16 2. Vielleicht liegt ein מֵעֲלֵיהֶם zu Grunde. — Es ist wohl auch kein Zufall, daß εὐοδώθη im ersten Teil des Buches immer mit ἐν τῇ χειρί τινος (χείρ im Sing.!) verbunden ist, im zweiten Teile mit ἐν ταῖς χερσίν (14 36, 16 2) — 15 41: ἔταξεν ἐκεῖ ἵππεις καὶ δυνάμεις. Im ersten Teile steht an Stelle von τάσσω durchgehends τίθημι, z. B. 12 34 τιθέναι φρουράν, 13 33 τ. βρώματα.

B. Wörter, die 1. Makk. 14—16 im Rahmen der gesamten Septuaginta als ἅπαξ λεγόμενα auftreten:

1. In der Ehrenurkunde für Simon, cap. 14: ὀπλοδότησεν v. 32, χρυσοφορῇ v. 43, ἐνπορποῦσθαι v. 44, ἀρχιερατεῦσαι, προστατῆσαι v. 47.

2. In dem Briefe Antiochus' VII. Sidetes an Simon, cap. 15: κόμμα v. 6.

3. In der Bundesurkunde zwischen den Römern und Simon, cap. 15: vacat.

4. In dem historischen Texte, cap. 14—16; cap. 15: παράστασις v. 32, ἐπιστράτηγος v. 38; cap. 16: ὀχυρωμάτιον v. 15, ἐπεισῆλθοσαν v. 16.

C. Wörter, die Kapitel 1—13 fehlen, aber im zweiten Makkabäerbuche vorkommen:

1. ἐδαπάνησεν χρήματα 14 32, ἁγνεία v. 36 (2. Makk. 4 13), πρὸς ἀσφάλειαν v. 37 (II 4 21, 9 21, 15 11), ἔνοχος v. 45 (II 13 6), περίβολος v. 48 (II 1 15: εἰς τὸν περίβολον τοῦ τεμένους; 6 4).

2. (ἐπιστολαὶ) περιέχουσαι τὸν τρόπον τοῦτον 15 2 (II 11 16, ähnlich 9 18, 11 22, sonst vereinzelt in der ganzen Septuaginta), ἀποκαταστήσω v. 3 (II 11 25 u. ö.).

3. ὕπατος (als Amtstitel) v. 16 (II 10 11: ὕπατος Ἀντίοχος, aber in anderer Bedeutung als I 15 16), διαπεφεύγασιν v. 21 (II 7 31, 12 35).

4. ὁλκή 14 24 (II 12 28); ἐμβάς 15 37 (II 12 3); ἐρεθίζειν v. 40 (II 14 27); ἐξοδεύωσιν v. 41 (II 12 19); φροντίζων (II 2 25, 4 21, 9 21, 11 15), τὰς ἐπιμελίας (II 11 23, 15 27) 16 14; συμπόσιον v. 16 (II 2 27).

Nach diesem textgeschichtlichen Exkurse kehren wir zurück zu unserm Ausgangspunkte, der Untersuchung der 1. Makk. 14 16–19. 24. 40, 15 15–25 berichteten diplomatischen Beziehungen Simons zu Rom.

Willrich[1] läßt im Anschluß an Wellhausen (Israelitische und jüdische Geschichte 4. Aufl. S. 273f.) als historisch nur die Tatsache solcher Beziehungen gelten. Die 1. Makk. 15 15–24 über sie überlieferte Urkunde hingegen erklärt er für die Fälschung einer bei Josephus a. J. XIV 8 5 in richtigem Zusammenhang und größerer textlicher Genauigkeit erhaltenen Urkunde aus dem Jahre 47 v. Chr., also aus der Regierungszeit Hyrkans II. Willrichs Ergebnisse halten m. E. einer genaueren Prüfung nicht stand: der von uns versuchte Nachweis für die verschiedene Herkunft von 1. Makk. 1—13 und 14—16 beweist ja zunächst weder etwas für noch gegen die Glaubwürdigkeit des zweiten Teiles, in dem die von Willrich verworfene Urkunde über ein Bündnis zwischen Simon und dem römischen Volke steht. Allerdings wird man sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß in den Kapiteln 14—16 gerade die einzelnen Angaben über Simons Beziehungen zu Rom der Einheitlichkeit, in mancher Hinsicht auch der geschichtlichen Wahrscheinlichkeit entbehren. Es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß sich die Römer, wie 1. Makk. 14 17 will, nach dem Tode Jonathans um Erneuerung der φιλία und συμμαχία an Simon gewendet hätten[2]. In v. 16 kennzeichnet sich

1) Judaica S. 62; Juden und Griechen S. 71 ff.

2) Zum besseren Verständnis der folgenden Ausführungen seien die Verse 1. Makk. 14 16–24 im Urtext mitgeteilt (nach Swete): [16] καὶ ἤκουσεν ἐν Ῥώμῃ ὅτι ἀπέθανεν Ἰωναθάν, καὶ ἕως Σπάρτης, καὶ ἐλυπήθησαν σφόδρα. [17] ὡς δὲ ἤκουσαν ὅτι Σίμων ὁ ἀδελφὸς αὐτοῦ γέγονεν ἀντ᾽ αὐτοῦ ἀρχιερεὺς καὶ ἐπικρατεῖ τῆς χώρας καὶ τῶν πόλεων τῶν ἐν αὐτῇ, [18] καὶ ἔγραψαν πρὸς αὐτὸν δέλτοις χαλκαῖς τοῦ ἀνανεώσασθαι πρὸς αὐτὸν φιλίαν καὶ τὴν συμμαχίαν ἣν ἔστησαν πρὸς Ἰούδαν καὶ Ἰωναθὰν τοὺς ἀδελφοὺς αὐτοῦ. [19] καὶ ἀνεγνώσθησαν ἐνώπιον ἐκκλησίας ἐν Ἰερουσαλήμ. [20] καὶ τοῦτο

ἕως Σπάρτης schon rein sprachlich, aber auch mit Rücksicht auf den Zusammenhang ohne weiteres als späteren Einschub. Die älteste Redaktion des 14. Kapitels weiß nichts von einem Bündnis des Judas mit den Spartanern. Darum kann sich v. 18f. nur auf die Römer beziehen und v. 20—23 ist ein späterer Zusatz, der in v. 16 noch die Einschiebung der Worte ἕως Σπάρτης veranlaßte. Der Zusatz mag als Duplikat aus der Überlieferung über Jonathans Beziehungen zu den Spartanern (12_{2}ff.) herauskombiniert sein oder auch auf geschichtlichen Tatsachen beruhen. Eine Untersuchung der Spartanerurkunden in Kapitel 12 und 14_{20-23} gehört nicht in den Rahmen unserer Arbeit. Wir haben aber zum mindesten keine zwingende Veranlassung, an den von ihnen vorausgesetzten Beziehungen zwischen den Juden und Sparta zu zweifeln, da solche 1. Makk. $12_{7.\ 19-23}$ für eine viel frühere Zeit ausdrücklich bezeugt werden. Dann ist es aber auch nicht ausgeschlossen, daß die jüdischen Gesandten, die unter Jonathan und Simon nach Rom reisten, auf der Hin- oder Rückreise in beiden Fällen auch Sparta berührten. Aus welcher Zeit der Einschub 14_{20-23} stammt, läßt sich natürlich nicht feststellen.

Die ursprüngliche Fortsetzung von v. 19 wird v. 24 gebildet haben. Mit dieser Notiz von der Übersendung eines goldenen Schildes an die Römer durch Simon wird man die Urkunde 1. Makk. 15_{15-24} in Verbindung bringen müssen. Sie hat folgenden Wortlaut (einschließlich Einleitung; in der Hauptsache nach Swete):

15 καὶ ἦλθεν Νουμήνιος καὶ οἱ παρ᾽ αὐτοῦ ἐκ Ῥώμης ἔχοντες ἐπιστολὰς τοῖς βασιλεῦσι καὶ ταῖς χώραις, ἐν αἷς ἐγέγραπτο τάδε·

τὸ ἀντίγραφον τῶν ἐπιστολῶν ὧν ἀπέστειλαν οἱ Σπαρτιᾶται· Σπαρτιατῶν ἄρχοντες καὶ ἡ πόλις Σίμωνι ἱερεῖ μεγάλῳ καὶ τοῖς πρεσβυτέροις καὶ τοῖς ἱερεῦσι καὶ τῷ λοιπῷ δήμῳ τῶν Ἰουδαίων ἀδελφοῖς χαίρειν. 21 οἱ πρεσβευταὶ οἱ ἀποσταλέντες πρὸς τὸν δῆμυν ἡμῶν ἀπήγγειλαν ἡμῖν περὶ τῆς δόξης ὑμῶν καὶ τιμῆς, καὶ ηὐφράνθημεν ἐπὶ τῇ ἐφόδῳ αὐτῶν. 22 καὶ ἀναγραψάμενοι τὰ ὑπ᾽ αὐτῶν εἰρημένα ἐν ταῖς βουλαῖς τοῦ δήμου οὕτως· Νουμήνιος Ἀντιόχου καὶ Ἀντίπατρος Ἰάσονος πρεσβευταὶ Ἰουδαίων ἤλθοσαν πρὸς ἡμᾶς ἀνανεούμενοι τὴν πρὸς ἡμᾶς φιλίαν. 23 καὶ ἤρεσεν τῷ δήμῳ ἐπιδέξασθαι τοὺς ἄνδρας ἐνδόξως, καὶ τοῦ θέσθαι τὸ ἀντίγραφον τῶν λόγων αὐτῶν ἐν τοῖς ἀποδεδιγμένοις τῷ δήμῳ βιβλίοις, τοῦ μνημόσυνον ἔχειν τὸν δῆμον τῶν Σπαρτιατῶν· τὸ δὲ ἀντίγραφον τούτων ἔγραψαν Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ. — 24 Μετὰ ταῦτα ἀπέστειλεν Σίμων τὸν Νουμήνιον εἰς Ῥώμην ἔχοντα ἀσπίδα χρυσῆν μεγάλην ὁλκὴν μνῶν χιλίων εἰς τὸ στῆσαι πρὸς αὐτοὺς τὴν συμμαχίαν.

16 Λεύκιος ὕπατος Ῥωμαίων Πτολεμαίῳ βασιλεῖ χαίρειν. 17 οἱ πρεσβευταὶ τῶν Ἰουδαίων ἦλθαν πρὸς ἡμᾶς φίλοι ἡμῶν καὶ σύμμαχοι, ἀνανεούμενοι τὴν ἐξ ἀρχῆς φιλίαν καὶ συμμαχίαν, ἀπεσταλμένοι ἀπὸ Σίμωνος τοῦ ἀρχιερέως καὶ τοῦ δήμου τῶν Ἰουδαίων. 18 ἤνεγκαν δὲ ἀσπίδα χρυσῆν ἀπὸ μνῶν χιλίων[1]. 19 ἤρεσεν οὖν ἡμῖν γράψαι τοῖς βασιλεῦσιν καὶ ταῖς χώραις, ὅπως μὴ ἐκζητήσωσιν αὐτοῖς κακά, καὶ μὴ πολεμήσωσιν αὐτοὺς καὶ τὰς πόλεις αὐτῶν καὶ τὰς χώρας αὐτῶν, καὶ ἵνα μὴ συμμαχῶσιν τοῖς πολεμοῦσιν αὐτούς. 20 ἔδοξεν δὲ ἡμῖν δέξασθαι τὴν ἀσπίδα παρ' αὐτῶν. 21 εἴ τινες οὖν λοιμοὶ διαπεφεύγασιν ἐκ τῆς χώρας αὐτῶν πρὸς ὑμᾶς, παράδοτε αὐτοὺς τῷ Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ, ὅπως ἐκδικήσει αὐτοὺς κατὰ τὸν νόμον αὐτῶν. 22 καὶ ταῦτα ἔγραψεν Δημητρίῳ τῷ βασιλεῖ καὶ Ἀττάλῳ καὶ Ἀριαράθῃ[2] καὶ Ἀρσάκῃ 23 καὶ εἰς πάσας τὰς χώρας καὶ Σαμψάκῃ καὶ εἰς τὴν Καρίδα καὶ εἰς Σάμον καὶ εἰς Παμφυλίαν καὶ Λυκίαν καὶ Σπαρτιάταις, καὶ εἰς Δῆλον καὶ εἰς Μύνδον καὶ εἰς Σικυῶνα καὶ εἰς Ἁλικαρνασσὸν καὶ εἰς Κῶ καὶ εἰς Σίδην καὶ εἰς Ἄραδον καὶ εἰς Ῥόδον καὶ εἰς τὴν Φασηλίδα[3] καὶ Γόρτυναν καὶ Κνίδον καὶ Κύπρον καὶ Κυρήνην. 24 τὸ δὲ ἀντίγραφον αὐτῶν ἔγραψεν Σίμωνι τῷ ἀρχιερεῖ.

Für die sachliche Zusammengehörigkeit von 14_{24} und 15_{15-24} spricht außer dem 14_{24} und 15_{15} genannten Namen des Gesandten (Numenius) die den beiden Stellen gemeinsame Überlieferung von der Überreichung eines goldenen Schildes durch die jüdischen Gesandten in Rom. Sogar in der Angabe über den Wert, bzw. das Gewicht stimmen die beiden Verse überein. In 15_{18} verdient die Lesart χιλίων sicher den Vorzug vor der von Swete in seinen Text aufgenommenen, übertreibenden Lesart πεντακισχιλίων, die der Codex Alexandrinus und die ihm nahestehenden Handschriften haben. Die weitere Streitfrage, ob es sich um Gewichts- oder Wertangaben handelt, ist für unsere Untersuchung bedeutungslos. ἀπὸ μνῶν χιλίων kann ebenso vom Gewicht verstanden werden, wie ὁλκὴν μνῶν χιλίων davon verstanden werden muß. Doch wird man gut tun, mit dem syrischen Übersetzer und Wilibald Grimm (a. a. O. S. 212) ὁλκὴν in 14_{24} zu streichen und die Angabe an beiden Stellen als Wertangaben zu betrachten. Die kleinste unter

1) Nach cod. V und ℵ*; Swete liest hier im Anschluß an A und Min. πεντακισχιλίων. 2) So V ℵ; Swete mit A 55, 71: Ἀράθῃ. 3) So V ℵ; Swete mit A: Βασιλεῖδα.

den allgemein gebräuchlichen Gewichtsminen, die solonisch-attische, wog 432 Gramm (vgl. Nissen, Metrologie S. 12). Demnach hätte der goldene Schild, wenn man μνᾶ als Gewichtseinheit faßt, das unwahrscheinliche Gewicht von mindestens 432 kg gehabt! — Die griechische Wertangabe in einer Übersetzung aus dem Hebräischen braucht uns nicht zu verwundern. Die Umrechnung war sehr einfach (1 μνᾶ = 1000 δραχμά, 1 semitischer Sekel = (1 στατήρ =) 1 δίδραχμον (vgl. Nissen a. a. O. S. 25 und 35).

Die Urkunde 15_{15-24} unterbricht an ihrer heutigen Stelle den Zusammenhang. Die sachliche Fortsetzung von 15_{14} bietet 15_{25}ff. ἐν τῇ δευτέρᾳ (am zweiten Tage) verrät sich als Flickwort zur Wiederaufnahme des durch 15_{15-24} unterbrochenen Zusammenhangs. Inhaltlich gehört die Urkunde unmittelbar hinter 14_{24}. Der spätere Überarbeiter, der sie einschob, zog es aber vor, sie an einer späteren, ihm passend erscheinenden Stelle unterzubringen, um den Eindruck der chronologischen Ordnung nicht zu stören, den die ganze Schrift auf ihn machte. In die Zeit zwischen der Abreise der Gesandten und ihrer Rückkehr mußte seiner Ansicht nach irgend ein Ereignis, wenn nicht mehrere Ereignisse gefallen sein. Darf man aber auf Grund dieser Beobachtung die Urkunde gleich für unecht erklären? Wichtiger als der literarische Zusammenhang, in dem eine Urkunde steht, ist für ihre Beurteilung doch der geschichtliche Zusammenhang des in ihr bezeugten Ereignisses mit den in der Urkunde nur gestreiften gleichzeitigen geschichtlichen Ereignissen und Zuständen. Einer Prüfung von diesem Gesichtspunkte aus aber hält die Bundesurkunde in 15_{15-24} durchaus stand, wenn auch zugegeben werden muß, daß sie von dem Bearbeiter nur dem Inhalte, nicht dem Wortlaute nach, wahrscheinlich auch lückenhaft wiedergegeben ist[1].

Der Adressat des Briefes ist Ptolemäus VIII. Euergetes (Physkon) von Ägypten, der seit dem im Jahre 145 erfolgten Tode seines feindlichen Bruders Ptolemäus VI. Philometor Alleinherrscher war und im Jahre 116 starb. In dem Schreiben macht ihm Λεύκιος ὕπατος Ῥωμαίων Mitteilung von der (zweifellos durch ein Senatusconsultum vollzogenen) Erneuerung der

1) Offensichtliche Hebraismen wie in 14_{27-49} sind übrigens in 15_{15-24} nicht nachweisbar. Dafür ist die Wiedergabe aber auch zu dürftig.

zwischen Juden und Römern von alters her (ἐξ ἀρχῆς) bestehenden Freundschaft und Bundesgenossenschaft (φιλία καὶ συμμαχία). Als Vertreter der mächtigeren verbündeten Partei mahnt er auch im eigenen Interesse der römischen Macht zur Respektierung der jüdischen Interessen und warnt vor feindlichen Einfällen in das jüdische Land oder Unterstützung der Feinde des jüdischen Volkes. Ausdrücklich wird Simon als Urheber der Gesandtschaft genannt. Und der römische Konsul setzt allem Anscheine nach das gesamtjüdische Interesse mit dem Interesse Simons gleich. Es sind deshalb unter den λοιμοί die den Syrern, augenblicklich speziell Tryphon, mehr oder weniger freundlich gesinnten Gegner der Hasmonäer in ihrem eigenen Volke zu verstehen. Ptolemäus wird zuletzt aufgefordert, aus seinem Reiche politische Flüchtlinge jüdischer Staatsangehörigkeit an Simon auszuliefern. Die Bevölkerung der ägyptischen Hauptstadt Alexandria und des ganzen Nildeltas wies von jeher einen hohen Prozentsatz Juden auf. Bei den lebhaften Beziehungen zwischen der ägyptischen Diaspora und dem Heimatlande konnten politische Flüchtlinge hier am leichtesten ihre Spuren verwischen. Ägypten war aber nicht das einzige Diasporaland. In v. 22 werden noch eine ganze Reihe von βασιλεῖς und χῶραι genannt, an die die jüdische Gesandtschaft Schreiben ähnlichen Inhalts von der römischen Zentralgewalt erwirkt hat. Der Text in v. 22f. ist freilich unsicher, und wenn man nicht die Überlieferung dafür verantwortlich machen will, so muß man dem Überarbeiter des Verses so gut wie jeden Ordnungssinn absprechen oder völlig ungenügende geographische Kenntnisse zumuten. Die bunt verteilten Namen Karien, Myndus, Halikarnaß und Knidos gehören geographisch zusammen, ebenso Pamphylien und Side, wenn die Lesart Phaselis richtig ist, auch Lykien und Phaselis. Damit ist natürlich nicht geleugnet, daß die Städte unter ihnen sich von der Volksgemeinschaft, zu der sie gehörten, politisch fernhalten oder von ihr ausgeschlossen sein konnten.

Von diesen Mängeln der Anordnung abgesehen muß aber zugegeben werden, daß das Verzeichnis der Staaten, an die das amtliche Rundschreiben der Römer gerichtet war, den damaligen politischen Verhältnissen an den Rändern des östlichen Mittelmeerbeckens durchaus entspricht[1]. Für diese Tatsache bleibt

1) Vgl. dazu und zu den folgenden Ausführungen: Marquardt, Röm. Staatsverwaltung Bd. I 2. Aufl. 1881, S. 333 und sonst, Schürer I

es gleichgültig, ob man v. 22f. dem Schreiben des Ptolemäus zurechnet oder als eine persönliche Bemerkung der jüdischen Gesandten ansieht. Auf jeden Fall hat der Bearbeiter diese Verse schon irgendwie in der Vorlage vorgefunden, der er die Urkunde entnahm. Viel erörtert worden ist die Bedeutung des Namens Σαμψάκη oder Σαμψάκῃ (Dativ!). Die Deutung dieses Wortes auf die heutige Stadt Samsun an der Südküste des Schwarzen Meeres kann nicht ernstlich in Betracht kommen. Denn einmal führte das heutige Samsun am Schwarzen Meere im klassischen Altertume den Namen Amisus, und es ist mehr als unwahrscheinlich, daß der offenbar erst mittelalterlich-semitische Name Samsun oder Samsacha schon in die hellenistische Zeit zurückgeht. Auf der anderen Seite liegt auch das heutige Samsun doch zu weit von dem damaligen Weltverkehre ab, als daß einzelne politische Flüchtlinge von da aus den Hasmonäern hätten gefährlich werden können. Der Wahrheit näher kommt sicher Unger, der (a. a. O. S. 566ff.) den Namen Σαμψάκῃ auf das Oberhaupt der den Juden benachbarten Ituräer deutet. Am wahrscheinlichsten erscheint mir der Gedanke, auf den mich Herr Prof. Judeich gebracht hat, daß in Σαμψάκῃ eine Verstümmelung des Namens Sampsikeramus vorliegt. Unter den vielen kleinen Fürsten Vorderasiens, mit denen es Pompejus im Jahre 64 zu tun hatte, wird auch ein Sampsikeramus von Emesa und Arethusa genannt. Sein Name erscheint unter den Spottnamen, mit denen der eitle, auf seine Siege überstolze Pompejus von seinen Gegnern und Neidern in Rom belegt wurde (vgl. Cic. ad Atticum II 14_1, 23_2 bei Tyrrell-Purser, The Correspondence of M. Tullius Cicero vol. I S. 303 und 328f.). Wir dürfen wohl annehmen, daß der semitische Name, der sich mit „Sonnenstärke“ übersetzen läßt, (שמש Sonne, גרם Knochen, Mark), in der Herrscherfamilie von Emesa traditionell war, also schon im zweiten Jahrhundert dort vorgekommen sein kann[1].

Im großen und ganzen lassen sich unter den Adressaten zwei Hauptgruppen unterscheiden:

1. solche, deren Gebiet als Schlupfwinkel der politischen Gegner der Hasmonäer in Betracht kommen konnte,

3. und 4. Aufl. S. 250 Anm. 20, 251 Anm. 22 und vor allem Unger, Sitzungsberichte der Münchener Akademie, philosophisch-philologische und historische Klasse 1895, S. 563ff.

1) Vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I^2 S. 69.

2. solche, die außerdem dem von dem Hohenpriester Simon geleiteten jüdischen Staatswesen gefährlich werden konnten.

Zu der ersten Gruppe gehören alle in v. 23 genannten Landschaften und Städte, zu der zweiten aller Wahrscheinlichkeit nach die meisten der namentlich aufgeführten Herrscher. Außer den beiden schon genannten

1. Ptolemäus VII. Euergetes von Ägypten und vielleicht
2. Sampsikeramus von Emesa, weiter
3. Demetrius II. Nikator von Syrien,
4. Attalus (II. Philadelphus, 159—138) von Pergamum (Niese, Röm. Gesch., S. 164, Pauly-Wissowa 2. Bd. 1896, Spalte 2168—2175).
5. Statt Ἀράϑης wird Ἀριαράϑης zu lesen sein. Ein Ariarathes V. von Großkappadozien, der um 163 v. Chr. zur Regierung kam und als Bundesgenosse der Römer im Kampfe gegen den pergamenischen Prätendenten Aristonikus im Jahre 131 fiel, war in der Tat ein Zeitgenosse des Simon (vgl. Niese a. a. O. S. 144, 165; Pauly-Wissowa 2. Bd. 1896, Spalte 818f.).
6. Arsakes heißt bei Josephus a. J. XIII 5 11 der parthische Herrscher, in dessen Gefangenschaft Demetrius II. Nikator fiel[1].

Gewissermaßen in der Mitte zwischen den beiden Hauptgruppen stehen die Adressaten Kypros und Kyrene. Willrich benutzt die geschichtliche Tatsache, daß diese beiden Länder nach der Überlieferung damals (seit 146) als Provinzen zum Reiche Ptolemäus' VII. Euergetes (Physkon) gehörten, als Beweis gegen die Echtheit der gesamten Liste in v. 23. Er hält es nicht für möglich, daß die Römer außer dem Schreiben an Ptolemäus noch zwei andere mit Umgehung der Person des Königs an zwei seiner Statthalter gerichtet hätten. Ein Blick in die ägyptische Geschichte jener Zeit lehrt uns aber, daß Kypros und Kyrene gerade damals ein mehr oder weniger selbständiges Sonderdasein gegenüber dem Hauptlande geführt haben[2].

---

1) Nach Strabo XV p. 709 (zitiert nach Grimm, Kommentar zum ersten Makkabäerbuche S. 207) war Arsakes der gemeinsame Name aller parthischen Könige (vgl. Caesar, Kaiser, Zar): Ἀρσάκαι πάντες καλοῦνται, ἰδίᾳ δὲ ὁ μὲν Ὀρώδης, ὁ δὲ Φραάτης, ὁ δὲ ἄλλοτι (vgl. auch Justin XLI 5,5. 8).

2) Zu den folgenden Ausführungen vgl. Niese, Geschichte der griechischen und makedonischen Staaten III S. 208ff. und 266ff.

Der Teilungsvertrag vom Jahre 163, der dem jahrelangen Zwist der seit 169 staatsrechtlich gemeinsam regierenden feindlichen Brüder Ptolemäus VI. Philometor und Ptolemäus VII. Euergetes ein Ende machen sollte, wies Kyrene dem jüngeren Bruder Ptolemäus VII. zu. Um Kypros aber hat der Unzufriedene mit wenigstens moralischer Unterstützung von seiten der Römer bis zum Tode seines älteren Bruders Ptolemäus VI. im Jahre 146, der die Herrschaft über Ägypten und Kypros zeitlebens behauptete, hartnäckig, aber vergeblich gekämpft. Daß aber auch zwischen Ägypten und Kypros von Philometor nicht aus der Welt geschaffte politische Unterschiede bestanden, geht daraus hervor, daß sich nach seinem Tode in Kypros sein Sohn Eupator noch eine Zeitlang als König hielt, während man sich in Alexandrien sofort für Ptolemäus VII. Euergetes als Nachfolger entschied. Und als Ptolemäus im Jahre 130 seiner ihm 146 angetrauten, 142 aber von ihm verstoßenen Schwester Kleopatra in Alexandrien weichen mußte, fand er mit seiner zweiten Gattin Kleopatra, die eine Tochter der eben genannten Kleopatra aus deren erster Ehe mit ihrem älteren Bruder Philometor war, in Kypros freundliche Aufnahme. Kyrene verwaltete damals schon seit Jahren Ptolemäus' VII. ältester Sohn. Ihn ließ der grausame Vater nach seiner eigenen Vertreibung aus der alten Hauptstadt nach Kypros locken und hinrichten. Die Furcht vor dem Sohne, die den Vater zu diesem Verbrechen veranlaßte, wird auch mit daraus zu erklären sein, daß der Sohn in der Verwaltung der Provinz eine dem Vater gefährlich erscheinende Selbständigkeit entfaltet hatte.

Es ist nach alledem nicht ausgeschlossen, daß auch der gerade im Entstehungsjahre unserer Urkunde (142) in Ägypten ausgebrochene Zwist zwischen König und Königin, bezw. Bruder und Schwester wenigstens vorübergehende Veränderungen in der Herrschaft und Verwaltung der beiden Provinzen Kypros und Kyrene zur Folge gehabt hat. Der römische Senat, von dem ja auch die Urkunde 1. Makk. 15_{15-24} ausgeht, begünstigte begreiflicherweise immer die Opposition und damit die Selbständigkeit der einzelnen ägyptischen Provinzen[1].

1) Inwieweit im einzelnen die berühmte Gesandtschaft des P. Cornelius Scipio Aemilianus mit den ägyptischen Thronstreitigkeiten und den syrischen Wirren zusammenhängt, aus deren Verlauf auch unsere Urkunde gleichsam ein Momentbild zeigt, läßt sich nicht sagen, da

Für vollständig verfehlt halte ich Willrichs Versuch (Judaica S. 77f.), die Namenliste in 1. Makk. 15 23 für ein Verzeichnis der Reisestationen zu erklären, die die jüdischen Gesandten einer späteren Zeit auf ihren Romreisen zu passieren pflegten. Er muß eine ganze Reihe von Umstellungen vornehmen, um die richtige Reihenfolge der Stationen herauszubekommen. Und wenn in späterer Zeit Hyrkan II. und Herodes I. mit mehreren der genannten Städte und Landschaften (Delos, Sparta, Samos, Kos, Rhodos, Lykien, Phaselis, Arados, Pergamon) in freundschaftlichen Beziehungen stehen[1], so kann man mit dem gleichen Rechte auch umgekehrt schließen: Die Beziehungen unter Hyrkan II. und Herodes I. sind deshalb so lebhaft und herzlich, weil sie uralt sind und die Feuerprobe der Meinungs- und Interessenverschiedenheiten bestanden haben, zu der die Diasporagemeinden in den betreffenden Gegenden und Städten den Zündstoff lieferten. Schon der Verfasser des ersten Makkabäerbuches läßt im 12. Kapitel den Jonathan und die Spartiaten in ihrem Briefwechsel in dieser umgekehrten Art argumentieren (v. 10. 21). Außerdem läßt Willrichs Auffassung die mit den Namen Demetrius, Arsakes und Arathes (d. i. nach unserer Auffassung Ariarathes) angedeuteten diplomatischen Beziehungen völlig außer acht.

Willrichs gewichtigster Einwand gegen die Echtheit des Briefes (Judaica S. 76) ist der, daß sich Demetrius II. Nikator von Syrien, mit dem der Konsul Lucius nach 1. Makk. 15 22 diplomatisch verkehrt haben soll, in der Abfassungszeit des in Frage stehenden Schreibens bereits in parthischer Gefangenschaft befunden habe (vgl. 1. Makk. 13 1–3; a. J. XIII 5 11). Und hier trifft Willrich in der Tat einen wunden Punkt der bisherigen Kritik. Alle mir bekannt gewordenen Forscher setzen das Schreiben, soweit sie es nicht überhaupt als unecht verwerfen, wie Willrich (a. a. O.) und Wellhausen (Israelitische und jüdische Geschichte S. 274) das tun, in das Jahr 139, in dem Demetrius II., wenn nicht gefangen, so doch bereits im fernen Partherlande in Bedrängnis war. Ritschl (Rhein. Museum XXVIII, S. 591ff.: Eine Berichtigung der republikanischen Konsular-

sich für die Datierung der Gesandtschaft nur Grenzjahre (142—137) angeben lassen. Der Zusammenhang an sich steht außer allem Zweifel. Vgl. Niese, Gesch. der griech. und makedon. Staaten III S. 270 Anm.

1) Vgl. Willrich, Juden und Griechen S. 75.

fasten) gründet auf diese Datierung sogar eine Berichtigung der Konsularfasten: Den 1. Makk. 15_{16} genannten Konsul Lucius hält er für den bei Cassiodor (Epitome, zitiert nach Mendelssohn S. 118) den Vornamen Gnaeus führenden Calpurnius Piso, den Konsul des Jahres 139, dessen Name auf den steinernen Konsularfasten gänzlich ausgefallen ist. Gestützt auf die Autorität von 1. Makk. 15_{16} gibt er der von Valerius Maximus I 3_{3} überlieferten Namensform L. Calpurnius Piso den Vorzug vor der Kassiodors[1]. Ritschl übersieht dabei, daß selbst nach der Chronologie des ersten Makkabäerbuches, wie es uns heute vorliegt, die Gesandten Simons noch vor dem 18. Elul des Jahres 172 der seleuzidischen Ära, d. h. vor dem September 141 nach Rom abreisten (1. Makk. $14_{24.27}$), sodaß sie, wenn man nicht ganz außergewöhnliche Umstände annehmen will, spätestens im Jahre 140 Rom wieder verlassen konnten. Und wenn man auch Unger (Zu Josephus, Sitzungsberichte der k. b. Akademie der Wissenschaften, philosophisch-philologische und historische Klasse, 1895, S. 562) darin beistimmen wollte, daß die Gesandtschaft geraume Zeit umhergereist sei, um allen 15_{22} genannten βασιλεῖς und χῶραι das Rundschreiben zu überbringen und die daraufhin festgenommenen λοιμοί selbst zum Transport nach Palästina zu übernehmen, so wird doch durch dieses Zugeständnis an der Datierung des Schreibens spätestens ins Jahr 140 nichts geändert. Im Jahre 140 aber gab es keinen Konsul des Vornamens Lucius. Ein solcher ist uns jedoch inschriftlich für das Jahr 142 bezeugt: L. Caecilius Metellus. Es fragt sich, ob sich das Schreiben 1. Makk. 15_{15-24} nicht in dieses Jahr setzen läßt.

1. Wie wir oben nachgewiesen zu haben glauben, zerfällt das erste Makkabäerbuch in zwei ursprünglich selbständige Teile: 1—14_{15}, 14_{16}—16. Wie allgemein zugegeben wird, ist die Chronologie in der ersten Hälfte des zweiten Teiles, in der auch die Mitteilungen über Simons Beziehungen zu Rom stehen, bis auf die Angabe 14_{27} ziemlich unsicher. Einen umso unverdächtigeren Eindruck macht die von der bisherigen Kritik meist beiseite geschobene, gelegentliche Bemerkung in 14_{38-40}: [38] καὶ ὁ βασιλεὺς Δημήτριος ἔστησεν αὐτῷ τὴν ἀρχιερωσύνην κατὰ ταῦτα, [39] καὶ ἐποίησεν αὐτὸν τῶν φίλων αὐτοῦ, καὶ ἐδόξασεν αὐτὸν δόξῃ μεγάλῃ. [40] ἠκούσθη (א V ἤκουσεν) γὰρ ὅτι προσ-

1) Vgl. C. I. L. I^2 Seite 148f.

αγορεύονται Ἰουδαῖοι ὑπὸ Ῥωμαίων φίλοι καὶ σύμμαχοι καὶ οἱ ἀδελφοί, καὶ ὅτι ἀπήντησαν τοῖς πρεσβευταῖς Σίμωνος ἐνδόξως.

2. Die zitierte Stelle redet von denselben Ereignissen, die im ersten Teile des ersten Makkabäerbuches in 13_{34-40} erzählt werden: von dem Erlaß- und Gnadenbrief Demetrius' II. Nikator an Simon. Neu und für den weiteren Gang unserer Untersuchung wichtig ist nur die Beziehung, in die die Gesandtschaft Simons nach Rom zu Simons Verhandlungen mit Demetrius II. gebracht wird. Der Erlaß des Demetrius fällt nach 1. Makk. 13_{23-41} höchstwahrscheinlich in das Jahr 170 der seleuzidischen Ära, d. h. Frühjahr 143 bis Frühjahr 142. In demselben Jahre starb auch Jonathan (vgl. Schürer a. a. O. I $^{3 u. 4}$ S. 241 Anm. 1) und zwar im Winter 143/2 (1. Makk. 13_{22}). Ist aber die oben hervorgehobene Beziehung zwischen 14_{40} und 13_{34-41} richtig, dann muß die Abreise und Rückkehr der Gesandten Simons nach und von Rom in der Zeit zwischen dem Tode Jonathans (frühestens Anfang des Winters 143/2) und der Aussöhnung Simons mit Demetrius (spätestens Frühjahr 142) stattgefunden haben (13_{41}). Es ist auch psychologisch durchaus verständlich, daß sich Simon nach der plötzlichen Ermordung seines mit den Römern verbündeten Bruders Jonathan an dessen Bundesgenossen um Erneuerung des Bündnisses wendet. Mit Tryphon war Simon tödlich verfeindet, mit Demetrius II. Nikator aber seit dem letzten Zusammenstoße seines ermordeten Bruders Jonathan mit den Truppen des Demetrius in der Landschaft Hamath (1. Makk. 12_{24}ff.) noch nicht ausgesöhnt. Die moralische Unterstützung Simons durch die Römer beschleunigte die Aussöhnung, zu der sich Simon und Demetrius außerdem mit Rücksicht auf ihren gemeinsamen Gegner, den seit der Beseitigung seines Mündels Antiochus VI. offen als Thronprätendent auftretenden Diodotus Tryphon gezwungen sahen. Die aus den obigen Ausführungen sich ergebenden fünf oder sechs Monate reichen für die Chronologie der drei oben erwähnten Ereignisse (Jonathans Ermordung, Bündniserneuerung mit Rom durch Simon, Erlaß des Demetrius) bequem aus. Überdies würde nichts hindern, ein Schaltjahr anzunehmen, wodurch wir einen weiteren Monat gewinnen würden (vgl. Schürer a. a. O. I $^{3 u. 4}$ S. 221 Anm. 35).

3. Gegen unsere sich auf 1. Makk. 14_{40} stützende Datierung des Bündnisses kann nicht das Bedenken den Ausschlag geben,

daß die heutige Darstellung im ersten Teil des ersten Makkabäerbuches über das Römerbündnis überhaupt schweigt. Es wäre das nicht die einzige Lücke. Der Verfasser des ersten Teiles des ersten Makkabäerbuches erwähnt auch die Ehrenurkunde für Simon auf dem Berge Zion nicht. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Mann, der 1. Makk. 13_{40-53} schrieb, sie schon gekannt hat. Der durch den Volksbeschluß vom 18. Elul des Jahres 172 der seleuzidischen Ära, d. h. September 140 v. Chr. bezeichnete Höhepunkt in der Regierung Simons und der Hasmonäer überhaupt mag den zeitgenössischen Erzähler erst veranlaßt haben, die Erzählung bis zum Jahre 142 aer. Sel. zu führen. Warum fehlt aber dann der Wortlaut der Urkunde? Man kann diese Tatsache auf verschiedene Weise erklären: Es ist möglich, daß der Schriftsteller die Urkunde absichtlich wegließ, weil er die in ihr berichteten Taten Simons schon in seinem Geschichtsbuche erzählt hatte. Mir will es aber fast wahrscheinlicher vorkommen, daß die Urkunde ursprünglich wirklich am Schluß des ersten Teiles stand. 1. Makk. 14_{4}f. machen den Eindruck von bloßen Füllversen. V. 5 ist wohl gar bloß eine in den Text eingedrungene Randbemerkung zu v. 7. Zwischen dem Schlußhymnus 14_{6-15} und der Erzählung von der Gefangennahme des Demetrius (14_{1-3}) klafft heute eine Lücke.

Beide eben besprochenen Lücken des ersten Teiles hat der Verfasser des zweiten Teiles ausgefüllt. Oder er wiederholte in weitschweifiger Nacherzählung die Ehrenurkunde und gab auch einen kurzen Sonderbericht über die in der Ehrenurkunde (1. Makk. 14_{40}) angedeuteten diplomatischen Beziehungen Simons zu Rom: $14_{16-19.\ 24}$. Der Redaktor, der beide Teile zum heutigen Ganzen zusammenschweißte, konnte die Ehrenurkunde nur einmal stehen lassen. Er wählte die ihm ausführlicher erscheinende zweite Form. Da im zweiten Teile die chronologische Ordnung im wesentlichen genau so gut gewahrt ist wie im ersten Teile, so dürfen wir annehmen, daß sie der Verfasser auch im 14. Kapitel innegehalten hat. Er wußte nicht nur, was er ja aus der Ehrenurkunde hätte schließen können (14_{40}), daß das Bündnis Simons mit den Römern vor das Jahr 140 v. Chr. fiel, sondern auch, daß es zeitlich unmittelbar hinter Jonathans Tod gehörte (14_{16}). Wenn darum auch die Angabe, daß die Initiative zu dem Bündnisse

von den Römern ausgegangen sei, auf Rechnung des nationalstolzen jüdischen Fortsetzers zu setzen sein wird, so haben wir doch keine Veranlassung, die von ihm berichtete geschichtliche Tatsache und ihre Chronologie zu bezweifeln.

Die chronologische Unsicherheit im heutigen Text geht auf einen späteren Bearbeiter zurück. Er schob die von ihm vielleicht schon in einer Überarbeitung in irgendeiner jüdischen Urkundensammlung vorgefundene Bündnisurkunde aus falschen chronologischen Erwägungen an späterer, falscher Stelle ein (vgl. o. S. 18). Woher er die Urkunde nahm, läßt sich bei dem jetzigen Quellenbestande nicht sagen. Doch liegt es nahe, an die von Josephus erwähnte, auf das Jahr 16 v. Chr. zurückgehende Urkundensammlung des Nikolaus von Damaskus, eines Freundes Herodes des Großen, zu denken (vgl. a. J.XII 3_2 Mitte, XVI 2_3ff.), deren Existenz Niese (Hermes XI 477ff.) nachgewiesen hat, oder auch nach Willrichs Vorschlag (Judaica S. 40) an die von Philo, leg. II p. 572 erwähnte, mit Urkundenmaterial ausgerüstete Verteidigungs- und Bittschrift, die der Judenkönig Agrippa im Jahre 37 n. Chr. seinem Gönner, dem Kaiser Gajus, auf Wunsch der in ihren Bürgerrechten bedrohten alexandrinischen Juden überreichte. Das Original zu unserer Urkunde wird man in Jerusalem zu suchen haben. Die Gesandten nahmen aus Rom neben dem für Ptolemäus bestimmten Exemplar der römischen Note zum mindesten auch noch eine Abschrift für Simon mit, höchstwahrscheinlich auch das für Arsakes und vor allem das für Demetrius II. Nikator bestimmte Exemplar, das ihnen gleichzeitig als Unterlage für die von Simon angebahnten Ausgleichsverhandlungen dienen konnte. Eine Abschrift des zugehörigen Senatusconsultums ist womöglich an die Gesandten gar nicht ausgefertigt worden.

Lebenslauf.

Ich, Otto Reinhard Roth, bin geboren am 22. Juli 1885 zu Oberheinsdorf bei Reichenbach im Vogtlande (Königreich Sachsen) als Sohn des Landwirts Otto Roth und seiner Ehefrau Emilie geb. Käppel und gehöre der evangelischen Konfession an. Nach vierjährigem Unterricht in der Dorfschule besuchte ich 1896 bis 1900 die Bürgerschule und die Realschule zu Reichenbach im Vogtlande. Die Gymnasialbildung erwarb ich mir von 1900—1906 auf der Königlichen Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meißen. Im Sommer 1906 studierte ich an der k. k. Universität sowie an der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät Wien Theologie und Philosophie, im Wintersemester 1906/07 dasselbe in Leipzig, im Sommer 1907 in Zürich, im Wintersemester 1907/08 und Sommer 1908 in Berlin, von da ab bis Sommer 1909 in Jena. Anfang Oktober 1909 bestand ich vor dem Großherzogl. Sächs. Kirchenrate in Weimar die erste, nach einjährigem Pfarrvikariate in Saalborn bei Blankenhain i. Thür. Oktober 1910 vor derselben Kirchenbehörde die zweite theologische Prüfung. Nach einem weiteren Studiensemester in Jena bestand ich daselbst am 6. Mai 1911 vor der wissenschaftlichen Prüfungskommission die Oberlehrerprüfung in den Fächern Religion, Hebräisch (Oberstufe) und Geschichte (Mittelstufe). Vom 8. Mai bis Ende September 1911 war ich Mitglied des Großherzogl. Sächs. Gymnasialseminars Jena. Von da ab führte ich bis Ostern 1912 das Vikariat eines Religionslehrers an der Dreikönigschule (städtisches Reformrealgymnasium) in Dresden. Seit 14. April 1912 bin ich Pfarrer in Thalbürgel bei Jena.

Während meines Studiums hörte ich Vorlesungen der folgenden Herren Professoren, in Wien: Müllner, Jerusalem, Přibram, Loesche, Feine, Sellin, von Zimmermann; in Leipzig: Brieger, Gregory, Kirn, Guthe, Kittel, Wundt, Lamprecht, Seeliger, Volkelt; in Zürich: Egli, Hausheer, Arnold Meyer, Schmiedel; in Berlin: Pfleiderer, Harnack, Deißmann, Simons, Paulsen, Kaftan, Kleinert, Delitzsch, Lasson, Riehl, Holl, von Wilamowitz-Möllendorf, Wölfflin, Francillon, Rambeau; in Jena: Cartellieri, Goetz, Leitzmann, Judeich, Pierstorff, Staerk, Thümmel, Ungnad, Weinel und Wendt.

Allen diesen Herren sage ich für ihre Anregungen meinen Dank, insbesondere Herrn Professor Dr. Judeich, der mir bei Ausarbeitung der vorliegenden Dissertation mit liebevollem Interesse und uneigennützigem Rat zur Seite gestanden ist.

